

**Vertragsbedingungen für die Errichtung von
Leitungsanlagen (LeBau) der
Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften
(01.01.2021)**

§ 1	Maßgebliche Bestimmungen	2
§ 2	Behördliche Anordnungen bzw. Erledigungen / privatrechtliche Genehmigungen	3
§ 3	Benutzung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken	4
§ 4	Gefahrenverhütung – Gesundheitsschutz / Kostentragung.....	4
§ 5	Bauarbeitenkoordination / Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	5
§ 6	Mitteilung von Arbeitsunfällen.....	5
§ 7	Pläne und sonstige Unterlagen, Hinweise und Erläuterungen/Überprüfung/Durchführbarkeit.....	5
§ 8	Dokumentation / Qualitätssicherung.....	6
§ 9	Begleitende Kontrolle / Gutachtenskosten	6
§ 10	Erfüllungsort	7
§ 11	Leistungszeit (Bauzeit) / Leistungsanzeige / vorläufige Einstellung des Bauvorhabens / Termin- und damit verbundene Entgeltsänderungen	7
§ 12	Bauleitung / Bevollmächtigte beider Seiten / örtliche Bauaufsicht / Baustellensicherheitsverantwortlicher	8
§ 13	Baubüro / Sozialeinrichtungen / sanitäre Einrichtungen	8
§ 14	Bautagebuch	9
§ 15	Massenermittlungen	9
§ 16	Baustelle (einschließlich Kreuzungen) / Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Gerätevorhaltung / Entfernung von Baustoffen oder Bauteilen / Baustellenregie / Abwasserbeseitigung / Wiederherstellung / Kosten.....	9
§ 17	Trassenverlauf / Vermessungspflöcke / neuerliche Vermessung	10
§ 18	Feststellung von Einbauten / Haftung	10
§ 19	Arbeiten / Arbeitsaufnahme / Arbeitsprogramm /mehrere Auftragnehmer/ Kennzeichnung der Baustellen / Baustellenordnung / Brandschutzordnung / Zutritt Fremder	11
§ 20	Beistellung von Materialien und andere Beistellungen / Mengendefizite / Materialanforderung	12
§ 21	Beistellung von Materialien: Übernahme / Lieferungsplätze / Umleitung und Weiterversand	12
§ 22	Beistellung von Materialien: Empfangsbestätigung / Lagerung / Verwahrung / Buchhaltung / Rückgabe.....	13
§ 23	Kein Miteigentumserwerb durch Be- oder Verarbeitung	13
§ 24	Überlassung von Geräten und Gerüsten	13
§ 25	Überprüfung von überlassenen Geräten, Gerüsten, Leitern und dergleichen sowie von Materialien / Sicherung zu transportierender Güter	13
§ 26	Gegenseitige Behinderung durch Auftragnehmer / Baustellenkoordinator / Ansprüche	14
§ 27	Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen.....	14
§ 28	Arbeiten / Witterungsverhältnisse	14
§ 29	Regiearbeiten	14
§ 30	Änderungen des Ausmaßes oder des sachlichen Inhalts der zu erbringenden Leistungen / geschätzte Mengenangaben / Kalkulationsgrundlagen / Entgelt.....	15
§ 31	Arbeiten außerhalb des Auftrages	17
§ 32	Kostenüberwälzungen.....	17
§ 33	Grundbenützung /Beweissicherung / Anliegen der Berechtigten und Behörden / Wiederherstellung / Kostentragung / Schadensregulierung	17
§ 34	Grenzzeichen im Zuge des Trassenverlaufes / Kostentragung	18
§ 35	Leistungsgegenstand	18
§ 36	Prüfung und Abnahme durch neutrale Sachverständige.....	19
§ 37	Koordinative Einmessungen durch uns / Verständigungspflichten	19
§ 38	Verständigung von Behörden und im Sinne des § 33 Abs. 8 Berechtigter	19

§ 39	Verständigung trotz ungenügenden Baufortschritts / Kostentragung.....	19
§ 40	Übernahme / frühere Abnahmen /behördliche Genehmigungen.....	19
§ 41	Gefahrtragung / Versicherungspflicht / mehrere Auftragnehmer.....	20
§ 42	Einstehen für Mängel / Garantie / Gewährleistung / Vertragsauflösung	21
§ 43	Behebung des Mangels und von Mangelfolgeschäden am Leistungsgegenstand trotz Uneinigkeit.....	23
§ 44	Schutzrechte Dritter	23
§ 45	Vertragsstrafe / Schadenersatz / Versicherungspflicht	23
§ 46	Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	24
§ 47	Preise	24
§ 48	Abrechnung von Künnetten/Preise	25
§ 49	Zahlungsbedingungen / Teil- und Schlussrechnungen / Deckungs- und Haftrücklass	25
§ 50	Haftrücklass / Bankgarantie	26
§ 51	Zurückhaltung von Zahlungen	27
§ 52	Subauftragnehmer (Subunternehmer / Zulieferer) und deren Vormänner / Rücktrittsrechte / Schadenersatz.....	27
§ 53	Besondere Bestimmungen für Rahmenverträge (Laufzeit, Rahmenbeträge, Abrufe, Leistungspflicht, Arbeitsbeginn, Verzug/Leistungsverweigerung, Pönale, Rechnungslegung, Nachforderungen)	29
§ 54	Auftragnehmerbeurteilungssystem bei Rahmenverträgen.....	30
§ 55	Veröffentlichungen / Information Dritter / Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	30
§ 56	Bodenfunde.....	30
§ 57	Entdeckung von Explosivkörpern.....	30
	Anhang I (Erdgasniederdruckleitungen)	31
	Anhang II (Niederspannungsleitungen).....	32
	Anhang III (Mittelspannungsleitungen)	33
	Anhang IV (Hochspannungsleitungen)	34
	Anhang V (Lichtwellenleiteranlagen).....	35
	Anhang VI (Sicherheitsmanagement)	36

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

(1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:

1. das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, im Verhandlungsprotokoll und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
2. die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung (z.B. Leistungsverzeichnis) und, sofern eine Ausschreibung durchgeführt wurde, die Ausschreibungsunterlagen.
3. die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, sonstige Beschreibungen, Muster und dergleichen (siehe auch § 7);
4. die den Leistungsgegenstand betreffenden behördlichen Anordnungen (insbesondere Bescheide) bzw. Erledigungen (Genehmigungen, Bewilligungen, Bedingungen, Befristungen und Auflagen);
5. den Leistungsgegenstand betreffende, von uns mit Dritten - insbesondere ÖBB, Infrastruktureinrichtungen, Straßenerhaltern (insbesondere AS-FINAG) und Grundeigentümern - getroffene Vereinbarungen, die die Baudurchführung betreffen.
6. diese Vertragsbedingungen für die Errichtung von Leitungsanlagen (LeBau);
7. zusätzlich gelten als besondere Teile der LeBau:

- a) für den Bau von Erdgasniederdruckleitungen die im Anhang I angeführten Bestimmungen.
 - b) für den Bau von Niederspannungsleitungen, die im Anhang II angeführten Bestimmungen
 - c) für den Bau von Mittelspannungsleitungen, die im Anhang III angeführten Bestimmungen
 - d) für den Bau von Hochspannungsleitungen, die im Anhang IV angeführten Bestimmungen
 - e) für den Bau von Lichtwellenleiteranlagen, die im Anhang V angeführten Bestimmungen
8. weiters gelten:
- a) Die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS).
 - b) sonstige Regelwerke, deren Befolgung mit dem Auftragnehmer vereinbart worden sind, sofern sie nicht kraft besonderer Vereinbarung Vorrang oder Nachrang gegenüber dieser Ziffer haben.
9. die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (= ÖNORMEN-EN) und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen technischen Spezifikationen, die (auch) für Österreich vorgesehen sind und Bau- und Baunebenleistungen betreffen, aber nur in technischer Hinsicht, soweit es sich um Werkstoffe, die Ausführung, die Nebenleistungen und das Aufmaß sowie die Abrechnung han-

delt. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Angebot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Auch sie sind nur in jenem Umfang heranzuziehen, in dem dies eingangs dieser Ziffer bezüglich der Bau- und Baunebenleistungen umschrieben wird. Es ist die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung jeweils geltende Fassung der zitierten Bestimmungen maßgebend.

10. die Allgemeinen Bestellbedingungen der Energie AG Oberösterreich (ABB);
- (2) Die in Abs. 1 Zif. 6 bis 8 angeführten Regelwerke sind nur insofern maßgeblich, als sie bezüglich der technischen Durchführungen der Arbeiten Aussagen treffen. Rechtsgeschäftliche Aussagen erfasst die Verweisung Abs. 1 Zif. 7 bis 9 nicht.
- (3) Zum Vertragsinhalt zählen weiters die Zusicherung des Auftragnehmers, dass
 1. er die erforderliche öffentlich-rechtliche, insbesondere verwaltungsrechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat;
 2. er bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird und dass er bei der Ausarbeitung seines Angebots bzw. seiner sonstigen Vertragserklärungen den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen hat;
 3. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche Personal sowie Gerät zur Verfügung hat;
 4. er die von uns beigestellten Ausführungsunterlagen und Baugrunduntersuchungen aller Art in Bezug auf ihre Richtigkeit sowie technische, gesetzliche und genehmigungsbehördliche Einwandfreiheit sorgfältig überprüft hat;
 5. er, den der Ausschreibung zugrundeliegenden Baubereich besichtigt hat, er sowohl die örtlichen als auch alle sonstigen, den Auftrag berührenden Verhältnisse (insbesondere die Wege- und Straßenverhältnisse, die Zufahrten, das Gelände, die Boden- und Untergrundbeschaffenheit, den Arbeitsstreifen und dessen Umgebung, Baustelleneinrichtungsflächen) geprüft hat und ihm diese Verhältnisse - soweit dies für einen Angehörigen seines Verkehrskreises (bzw. des, Verkehrskreises dem er vorgibt, anzugehören) möglich und zumutbar ist - bekannt sind. Der Auftragnehmer hat sich auch während der Auftragsabwicklung mit den herrschenden Verhältnissen vertraut zu machen. Zu Einbauten siehe § 18 - Siehe insbesondere auch § 32 Abs. 3;
 6. er - sofern es dafür erkennbare (§ 1299 ABGB) Anhaltspunkte gibt - die Möglichkeit des Vorhandenseins im Boden verborgener Explosivkörper sorgfältig geprüft hat, dies insbesondere auch im Interesse der Allgemeinheit. Eine Überprüfung unsrerseits und die Bekanntgabe von deren Ergebnissen an den Auftragnehmer befreit ihn nicht von der vorgenannten Pflicht;

7. er alle Untersuchungen zwecks voller Kenntnis der mit der Durchführung des Bauvorhabens möglicherweise verbundenen Erschwernisse, Hindernisse oder sonstiger Schwierigkeiten vorgenommen hat; und sie daher auch kennt (siehe insbesondere auch § 32 Abs. 2, 1. Satz);

8. er, soweit seine Leistungen auf Arbeiten anderer Unternehmer aufbauen oder daran anschließen, die Tauglichkeit dieser Vorleistungen als Grundlage seiner eigenen Leistungen überprüfen wird;

9. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie der Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen (siehe auch § 47 Abs. 3).

- (4) Soweit die letzte Fassung von Normen, Richtlinien und dergleichen ausschlaggebend ist (vgl. Abs. 1 Zif. 8), ist die Fassung zu jenem Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Auftragnehmer die ihn bindende zum Vertragsschluss führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls sind Gespräche über Vertragsänderungen zu führen. Ohne unsere Zustimmung darf der Auftragnehmer nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten.
- (5) Soweit Kollektivvertragslöhne zur Berechnung heranzuziehen sind, sind die zum Ende der Angebotslegungsfrist geltenden gemeint. Bei Fehlen einer Angebotslegungsfrist gilt das Datum des Angebots. Ist keine Angebotslegung erfolgt, so sind die zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers geltenden Kollektivvertragslöhne heranzuziehen.
- (6) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die baupolizeilichen, die Unfallverhütungs- und die Umweltschutzvorschriften sowie die für die Durchführung des Auftrags in Österreich maßgeblichen sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften (einschließlich insbesondere der Arbeitnehmerschutzbestimmungen) sind zu beachten.
- (7) Der Auftragnehmer hat insbesondere auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Er hat uns vor Leistungsbeginn unaufgefordert die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen bezüglich jener Ausländer vorzulegen, die bei der Durchführung des Auftrags in Österreich eingesetzt werden. Sollen nachträglich andere oder weitere derartige Personen eingesetzt werden, so hat eine entsprechende Vorlage vor deren Einsatz zu erfolgen.
- (8) Auf das Bundesvergaberecht sowie auf die oberösterreichischen Vergaberechtsvorschriften - in den jeweils geltenden Fassungen - wird hiermit verwiesen, und zwar insoweit als diese Vorschriften auf den Geschäftsfall anzuwenden sind.

§ 2 Behördliche Anordnungen bzw. Erledigungen / privatrechtliche Genehmigungen

- (1) Sofern ein Gesetz, dieser Vertrag oder ein sonstiger Rechtsgrund den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung verpflichtet, behördliche Anordnungen bzw. Erledigungen (§ 1 Abs. 1 Zif. 3) zu erwirken, hat er sie im Einklang mit dem Auftrag rechtzeitig zu betreiben. Insbesondere hat er

erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen, und die zuständige Behörde, falls geboten, am Laufenden zu halten. Auf unser Verlangen hat er uns in die behördlichen Anordnungen bzw. Erledigungen Einblick zu gewähren und uns Kopien der Schriftstücke zu übermitteln. Dies gilt auch für die dem Auftragnehmer zugänglichen Verfahrensschritte (Antrag, Rechtsmittel etc.). Entsprechendes gilt für jene Zeugnisse (z.B. Befähigungsnachweise), Bestätigungen und dergleichen, die der Auftragnehmer bezüglich der durchzuführenden Arbeiten bereithalten muss und die wir oder der Auftragnehmer, von Gesetzes wegen oder auf Anordnung einer Behörde oder auf Grund sonstiger Verpflichtung (z.B. gegenüber ÖBB oder ASFINAG) vorlegen müssen. Die einschlägigen, infolge dieses Absatzes entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

- (2) Soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, auf privatrechtem Wege Genehmigungen einzuholen, hat er ebenfalls auf unser Verlangen hin Einblick in die Unterlagen zu gewähren und uns Kopien der Schriftstücke zu übermitteln. Auch hat er die einschlägigen Kosten – und, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist –, einschließlich der Kosten, die aus der Genehmigung resultieren, zu tragen.
- (3) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen, ob die Genehmigungen für die Benützung, Überquerung und Aufgrabung von Eisenbahnen, Straßen, Privatstraßen, Wasserläufen usw. vorliegen. Die jeweilige Genehmigung muss auch den Einsatz von Geräten und sonstiger Ausrüstung umfassen.
- (4) Kann der Auftragnehmer von ihm zu erwirkende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht beschaffen, so hat er uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Stellt er fest, dass von uns zu erwirkende Genehmigungen nicht erwirkt worden sind, so hat er uns unverzüglich darauf aufmerksam zu machen.
- (5) Auf die vertragliche Pflicht des Auftragnehmers, behördliche, an uns gerichtete Entscheidungen zu befolgen, wird verwiesen (§ 1 Abs. 1 Zif. 3). An ihn ergangene Entscheidungen hat er auch im Verhältnis zu uns zu befolgen, sofern sie mit dem Vertrag nicht im Widerspruch stehen. Stehen sie inhaltlich mit dem Vertrag in Widerspruch, so hat er unverzüglich mit uns Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme hat vor allem den Zweck, mögliche Abhilfe zu schaffen.

§ 3 Benutzung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

- (1) Die erforderliche Bewilligung nach § 90 StVO 1960 hat der Auftragnehmer, sofern im Einzelfall nichts Besonderes festgelegt wurde, unmittelbar nach Baueinleitung auf seine Kosten bei der zuständigen Behörde einzuholen. Er hat den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nachzukommen und die erforderlichen Maßnahmen jeweils im engsten Einvernehmen mit uns und mit den zuständigen Stellen selbst zu setzen.
1. Insbesondere sind auch die von den zuständigen Behörden festgelegten Toleranzgrenzen für die Ebenflächigkeit von Belagsoberflächen einzuhalten. Dies gilt im Besonderen auch für provisorische bituminös gebundene Tragschichten. Wir übernehmen diese nur, wenn uns der Auftragnehmer auch eine schriftliche Bestätigung des Straßenerhalters über die Ordnungsgemäßheit der diesbezüglichen Auflagenerfüllung vorlegt.

- 2. Auch ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Bauvorhaben betroffenen Straßen während der Bauzeit für den gesamten Verkehr offen zu halten. Straßensperren dürfen nur in unbedingt notwendigen Fällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden vorgenommen werden.

- (2) Die Kosten der Bewilligung sowie die Beistellung und das Vorhalten aller vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Absperrvorrichtungen) einschließlich allenfalls erforderlicher Beleuchtungen und Verkehrsampeln hat der Auftragnehmer zu tragen.

Ebenso hat er sämtliche Materialien und Hilfsmittel zur Abwicklung eines reibungslosen Baustellenverkehrs (z.B. Hinweisschilder) insbesondere bei Kreuzungsstellen auf seine Kosten beizustellen.

§ 4 Gefahrenverhütung – Gesundheitsschutz / Kostentragung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit erlassenen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergangenen Vorschriften, vor allem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl 1994/450 in der jeweils geltenden Fassung), die einschlägigen, insbesondere die aufgrund des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die allenfalls vorhandene, ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Baustellenordnung und die allenfalls vorhandene, ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Brandschutzordnung zu beachten. Auf die Bauarbeiterschutz-VO (BGBl 1994/340 in der jeweils geltenden Fassung) wird hiermit besonders verwiesen, ebenso auf die „Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF“ (BGBl II 2016/179 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer sowohl zum Schutz seiner Arbeitnehmer als auch zum Schutz aller anderen in den Baustellenbereich gelangenden Personen zu treffen.

- (2) Alleine schon, wenn abstrakt eine einschlägige Gefahr besteht, haben der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Auftragnehmer hat gegenüber seinen Mitarbeitern dafür zu sorgen, dass sie die für die Sicherheit und Gesundheit erlassenen Vorschriften (Abs.1) einhalten. Er hat sie in der Anwendung der gebotenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen (z.B. Schutzhelmpflicht) und zu überwachen. Für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen Schutzvorschriften erheblich verstoßen, behalten wir uns direkte Anordnungen gegen sie vor. Werden unsere berechtigten Anordnungen nicht unverzüglich befolgt, so dürfen wir den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann eine Verweisung ohne weitere Voraussetzungen erfolgen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert erforderlichen Ersatz zu stellen (§ 27 Abs. 2). Er kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Der Auftragnehmer hat sein erstmaliges Erscheinen auf der Baustelle vor Aufnahme seiner Arbeiten unserem örtlich Verantwortlichen (§ 12 Abs. 5) zu melden. Zwei Wochen vor Arbeitsbeginn hat er uns die

für die Unterweisung unserer Dienstnehmer sicherheitstechnisch wesentlichen Faktoren mitzuteilen.

- (4) Vor Aufnahme der Arbeit in, an oder im Bereich von Erdgasanlagen, elektrischen Anlagen oder deren Betriebsmittel (Leitungen, Transformatoren etc.) hat sich der Auftragnehmer mit uns (d.h. unserem zuständigen Mitarbeiter) in Verbindung zu setzen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gesetzt und deren Koordinierung vorgenommen werden können. Der Auftragnehmer wird von uns bezüglich der einschlägigen Gefahren unterwiesen und hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen informiert. Er darf nur im Einvernehmen mit uns vorgehen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass er im obigen Sinne unterwiesen und informiert worden ist. Auch hat er seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen und zu überwachen. Bezüglich der Information und der Unterweisung hat uns der Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung des (der) eingesetzten Mitarbeiter(s) vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht aufnehmen, bevor uns seine schriftliche Bestätigung im Sinne des Abs. 4 vorliegt. - Zur Arbeitsaufnahme als solcher siehe § 19 Abs. 2.
- (6) Der Auftragnehmer hat regelmäßig vor Montage bzw. Bauvorgängen mit Gefährdungspotential Sicherheitskoordinationsbesprechungen mit seinen Subauftragnehmern abzuhalten und über diese Besprechungen ein eigenes Protokoll zu führen.
- (7) Die Kosten der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (8) Auf die Pflicht des Auftragnehmers, die Arbeiten (die Baustelle) dem zuständigen Arbeitsinspektorat rechtzeitig zu melden, wird hiermit besonders verwiesen.
- (9) Der Auftragnehmer (vgl. § 12 Abs. 1) hat uns zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 5), wenn er Verstöße gegen Vorschriften hinsichtlich der Gefahrenverhütung und des Gesundheitsschutzes seitens Dritter oder unserer Mitarbeiter feststellt oder von solchen Verstößen seitens einer Behörde erfährt.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Anhang VI (Sicherheitsmanagement) angeführten Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 5 Bauarbeitenkoordination / Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- (1) Anordnungen des Baustellenkoordinators zur Durchsetzung der Ziele des Baustellenkoordinationsgesetzes (Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer) sind zu befolgen. Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 BauKG) darf in diesem Zusammenhang den Dienstnehmern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen erteilen. Ist der Baustellenkoordinator nicht unser Betriebsangehöriger, so können wir dennoch seine Anordnung durch Widerspruch aufheben. Dies enthebt jedoch den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (§ 4). Ist ein Auftragnehmer oder einer von mehreren Auftragnehmern zum Baustellenkoordinator bestellt worden, so gelten die beiden letzten Sätze sinngemäß auch ihm gegenüber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit seinen Subunternehmern Bestimmungen aufzunehmen, die das Weisungsrecht des Baustellenkoordinators gegenüber

dem Subunternehmer und dessen Arbeitnehmern sowie unser Widerspruchsrecht sichern. Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen.

- (2) Bestellen wir den Auftragnehmer zu unserem Projektleiter (im Sinne des § 2 Abs. 2 BauKG), so übernimmt er – mangels gegenteiliger Vereinbarung – damit auch unsere Pflichten (im Sinne des § 9 Abs. 1 BauKG), soweit sie in der Ausführungsphase der Bauarbeiten (§ 2 Abs. 5 BauKG) zum Tragen kommen. Dazu zählt vor allem die Pflicht zur Bestellung eines Baustellenkoordinators (§ 9 Abs. 1 iVm § 3 BauKG).
- (3) Ist der zum Baustellenkoordinator bestellte Auftragnehmer eine juristische Person, so hat er uns die natürliche Person zu nennen, die die Koordinationsaufgaben für die juristische Person wahrnimmt. Hat der Auftragnehmer den Baustellenkoordinator zu bestellen (Abs. 2), so hat er uns den Namen des Bestellten mitzuteilen. Satz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG) zu beachten. Auch hat er seine Subunternehmer zur Einhaltung des Planes zu verpflichten. Dies gilt auch für Änderungen des Planes (§ 7 Abs. 5 BauKG). Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen. Weisungen des Baustellenkoordinators gehen dem Planinhalt vor.

§ 6 Mitteilung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat uns Arbeitsunfälle seines Personals auf der vertragsgegenständlichen Baustelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat der Mitteilung eine Kopie seiner Unfallmeldung an den Sozialversicherungsträger (z.B. die AUVA) beizulegen. Die Mitteilung hat sowohl an den jeweils zuständigen Bauleiter als auch an folgende Stelle zu erfolgen: „Energie AG Oberösterreich, Sicherheitsmanagement, Abt. SI, 4810 Gmunden“.

§ 7 Pläne und sonstige Unterlagen, Hinweise und Erläuterungen/Überprüfung/Durchführbarkeit

- (1) Von uns zur Verfügung gestellte Pläne (z.B. Lage-, Detail-, Schema-, Schalungs- und Armierungspläne), die sonstigen unsrerseits zur Verfügung gestellten Unterlagen (Berechnungen [insbesondere statische], Massenermittlungen, Angaben über Bodenbeschaffenheit, Risikobeschreibungen usw.) und die gesamte planliche Darstellung sowie unsere Hinweise und Erläuterungen hat der Auftragnehmer mit jener Sorgfalt zu prüfen, die von seinem Verkehrskreis (bzw. dem Verkehrskreis, dem er vorgibt, anzugehören) im Allgemeinen verlangt wird. Die Prüfung hat nicht nur die Richtigkeit, sondern auch die Durchführbarkeit zu umfassen.
- (2) Sofern wir die in Abs. 1 angeführten Unterlagen nicht ohnehin selbst zur Verfügung stellen, sind sie vom Auftragnehmer kostenlos zu verfassen. Diese Unterlagen sind uns zur Freigabe vorzulegen.
- (3) Von den zur Verfügung gestellten (Abs. 1) bzw. freigegebenen (Abs. 2) Unterlagen darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns abweichen. Schemapläne (z.B. von Künetten, Straßenquerungen, bezüglich der Reihenfolge von Armaturen, usw.) dienen grundsätzlich nur der Veranschaulichung der zu verrichtenden Arbeiten. Insofern haben sie den Charakter

ter von Richtwerten bzw. Richtlinien. Sofern sie jedoch präzise Angaben über die Durchführung der Arbeiten enthalten (z.B. Höhe bzw. Mindesthöhe von Überdeckungen oder Regelquerschnitte bei Künetten), sind sie genau zu befolgen. Sofern Mengen nach Aufmaß zu verrechnen sind, sind die Mengenangaben der Unterlagen nur als Näherungswerte zu betrachten.

- (4) Stellt sich - in welchem Stadium auch immer, sei es z.B. in Verbindung mit der Angebotserstellung, den Vertragsverhandlungen, dem Abschluss oder der Bauabwicklung - heraus, dass die Arbeiten nicht obigen Unterlagen entsprechend durchgeführt werden können (insbesondere wegen der Bodenbeschaffenheit), so sind wir unverzüglich zu verständigen, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er uns unverzüglich verständigt hat. - Siehe auch § 30 Abs. 13.

§ 8 Dokumentation / Qualitätssicherung

- (1) Wieweit der Auftragnehmer eine Dokumentation schuldet und in welchem Ausmaß sie zu erstellen ist, wird in den einzelnen Verträgen festgehalten. Dies gilt entsprechend für die Qualitätssicherung. Jedenfalls ist - sofern nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist - die verkehrsübliche Dokumentation und Qualitätssicherung geschuldet, sofern diese für uns erforderlich ist.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch die CE-Kennzeichnung der Einzelkomponenten zu überprüfen. Als Auftragnehmer hat er für die gesamte von ihm geschuldete Leistung die CE-Kennzeichnung aller Komponenten seiner Leistung durchzuführen, sofern dies von Gesetzes wegen erforderlich ist. Die einschlägigen Konformitätserklärungen hat er uns zu übersenden.

Sofern Gesetze eine Zertifizierung der geschuldeten Leistung als solche vorschreiben, ist (auch) diese vorzunehmen.

- (3) Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen zu beschaffen, die für die CE-Kennzeichnung aller Komponenten seiner Leistung bzw. die Leistung als solche (Abs. 2) erforderlich sind. Auf Verlangen hat er sie uns zu übermitteln.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht nur uns, sondern auch Dritten (insbesondere anderen unserer Auftragnehmer) gegenüber zur Leistung der uns geschuldeten Informationen und Unterlagen verpflichtet, wenn wir dies verlangen. Er hat dem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Diese Verpflichtungen legen wir - nach Möglichkeit und Tunlichkeit - auch anderen Auftragnehmern auf, soweit der Auftragnehmer des gegenständlichen Auftrages zu dessen Ausführung die einschlägigen Unterlagen und Informationen benötigt.

§ 9 Begleitende Kontrolle / Gutachterskosten

- (1) Der Auftragnehmer räumt uns und von uns beauftragten Dritten das Recht der Prüfung aller mit der Leistungserbringung verbundenen Tätigkeiten ein. Auch zu diesem Zweck hat er uns bezüglich des Baufortschrittes am Laufenden zu halten. Das Recht zur Prüfung schließt auch die Freilegung bereits fertiggestellter und überprüfter Teile des Bauvorhabens ein.

Der Auftragnehmer hat uns und den von uns beauftragten Dritten jederzeit den freien Zugang zum Bauvorhaben zu ermöglichen und alle angemessenen dem Zweck der Prüfung dienenden Erleichterungen zu verschaffen.

- (2) Jede der Vertragsparteien trägt die Kosten für das jeweils eigene Personal selbst. Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen, nicht zustande, sind sämtliche, auch aus mehreren nochmaligen Prüfungen resultierenden Kosten, vom Auftragnehmer zu tragen.
- (3) Wir behalten uns über die vereinbarte Qualitätssicherung hinaus das Recht vor, die Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere Teile der Bau- bzw. Baunebenleistung) auch schon vor der Übernahme (z.B. während deren Fertigung und nach ihrer Herstellung) auf ihre Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen - vgl. auch Abs. 1, § 42 Abs. 5 und 23. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen an der Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die, zu welcher Zeit auch immer, durchgeführte Überprüfung einen Mangel, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, so hat er die zur Auffindung des Mangels erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten einer Wiederverfüllung und sonstiger Wiederherstellung zu tragen. Bezüglich der Mangelbehebung ist § 42 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Kostentragungsregel des Abs. 3 gilt - unabhängig vom Vorliegen eines Mangels - auch, wenn der Auftragnehmer vor unserer Überprüfung Teile des Bauvorhabens (insbesondere durch Verfüllung) unzugänglich gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn die Unzugänglichmachung ohne rechtzeitige Mitteilung an die zuständigen Behörden, an die von den Behörden zur Prüfung berufenen oder von uns auf Grund behördlicher Anordnung zu betrauenden Sachverständigen, juristischen Personen bzw. Institutionen (z.B. TÜV) erfolgt ist oder die von diesen Stellen zu setzenden Akte (z.B. wasserbautechnische Aufsicht von Steinschlichtungen) nicht abgewartet wurden. Dasselbe gilt, wenn wir auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung vor der Unzugänglichmachung Dritte (z.B. die ÖBB, Grundeigentümer) einschalten müssen. In allen Fällen ist die Freigabe durch uns (§ 12 Abs. 5) abzuwarten.
- (5) Schuldet ein Auftragnehmer nur einen Teil des gesamten Werks (z.B. den Rohrbau) und ein anderer Auftragnehmer einen anderen Teil (z.B. den Erdbau), so hat ersterer als nach Abs. 3 oder 4 Kostentragungspflichtiger die Leistung des anderen zu vergüten. Der andere hat einen direkten Anspruch gegen ihn. Der andere Auftragnehmer kann diesen Anspruch gegen uns nicht geltend machen.
- (6) Gutachten zur Klärung technischer Fragen haben - mangels gegenteiliger Vereinbarung - jene Vertragspartei zu bezahlen, die das Gutachten bestellt. Erfolgt die Bestellung des Gutachtens in beiderseitigem Einvernehmen, so haben die Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen. Besteht über die Person des konkreten Gutachters (bzw. der zu beauftragenden juristischen Person oder Institution, z.B. TÜV) Einvernehmen, so ist alleine deswegen die Bestellung des Gutachtens nicht als Bestellung in beiderseitigem Einvernehmen zu werten. Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 werden durch den gegenständlichen Absatz nicht berührt.
- (7) Der Auftragnehmer hat uns für jene Arbeitskräfte, die für ihn Schweißarbeiten oder zerstörungsfreie

Schweißnahtprüfungen durchführen sollen, die Befähigungsnachweise vorzulegen.

- (8) Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht schränkt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung der geschuldeten Leistung nicht ein.
- (9) Für die von uns Beigezogenen ergibt sich aus den vorstehenden Bestimmungen keine Bevollmächtigung (siehe zur Bevollmächtigung § 12 Abs. 5). Dies gilt auch für von uns beigezogene Behördenvertreter. Deren gesetzlichen Befugnisse, für die Behörde einzuschreiten, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (10) Auf die Prüfung und Abnahme - durch neutrale Sachverständige (im Sinne des § 36) wird verwiesen.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistung des Auftragnehmers ist die Baustelle bzw. jener Teil der Baustelle (insbesondere der Baustellentrasse), an dem die Arbeiten durchzuführen sind.

§ 11 Leistungszeit (Bauzeit) / Leistungsanzeige / vorläufige Einstellung des Bauvorhabens / Termin- und damit verbundene Entgeltsänderungen

- (1) Spätestens bei Letztpreisabgabe ist ein dem tatsächlichen Leistungsinhalt angepasster, auf den Terminfestlegungen der letztgültigen Vergabeverhandlung basierender Terminplan (Bauzeitplan), insbesondere auch jene Termine betreffend, die Schnittstellen für Dritte oder uns darstellen, bei uns einzureichen.

Desgleichen sind wesentliche Zeitangaben, insbesondere auch Werksfertigungen betreffende sowie sonstige die Leistungsabfolge wesentlich beeinflussende Schnittstellen (z.B. Erdbau- oder Rohrbau etc.) einvernehmlich mit uns in den Terminplan einzuarbeiten.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen im Einklang mit den jeweils als verbindlich vereinbarten Terminen durchzuführen. Für Dokumentationen (vgl. § 8) gilt als Erfüllungsdatum der Posteingang bei uns.
- (3) Der Auftragnehmer hat uns angesichts des verbindlichen Zeitplanes laufend über den quantitativen und qualitativen Leistungsfortschritt zu berichten (Leistungsanzeige). Insbesondere hat er zu den Terminen der jeweiligen Leistungsabschnitte mitzuteilen, wie weit er den Zeitplan eingehalten hat. Soweit dies für die Arbeiten eines anderen Auftragnehmers erforderlich ist, hat er uns rechtzeitig zu informieren, ob und wann diese aufgenommen werden können. Zeichnet sich eine wesentliche Verzögerung ab, so ist uns dies unter Angabe der Gründe in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat uns auch deren voraussichtliche Dauer sowie seine Vorstellung von der Einbringung der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat alles zu unternehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen und Verzögerungen zu minimieren.
- (4) Führen Anordnungen des Baustellenkoordinators (siehe § 5) zu Verzögerungen, so gehen die Verzögerungen nicht zu Lasten des Auftragnehmers, die Anordnungen wären denn auf Umstände zurückzuführen, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen. Abs. 13 bleibt von dieser Regel unberührt.

- (5) Hält der Auftragnehmer einen vereinbarten Termin aufgrund von Umständen, die auf seiner Seite liegen, nicht ein bzw. kann er ihn nicht einhalten, so sind ein neuer Termin bzw. neue Termine für uns nur dann maßgebend, wenn wir diesen Terminen schriftlich zustimmen. Wir begeben uns durch diese Zustimmung jedoch keinerlei Rechte (z.B. nicht der Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen etc.).
- (6) Wenn es die Umstände (z.B. nicht rechtskräftig abgeschlossene Enteignungsverfahren oder Bodenfunde - siehe auch § 56) erfordern, dürfen wir eine vorläufige Einstellung der Arbeiten oder eines Teils derselben anordnen. Der Auftragnehmer hat die Anordnung auf eine schriftliche Anzeige hin unverzüglich zu befolgen. Dies enthebt ihn nicht der Vornahme von Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Bei Gefahr in Verzug genügt eine mündliche Anordnung, sofern eine schriftliche zu spät kommen könnte. Diesfalls werden wir die schriftliche Anordnung unverzüglich nachreichen.
- (7) Ist eine Terminänderung nachweislich aus Gründen, die nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegen, unbedingt erforderlich, so sind der neue Termin bzw. die neuen Termine schriftlich zu vereinbaren. Richtschnur für die Terminänderung ist der ursprüngliche Terminplan. Künftige Termine sollen jedoch in möglichst naher Zukunft liegen. Zeiteinsparungen sind im Vergleich zu den Fristen des ursprünglichen Terminplanes anzustreben. Die Vereinbarung ist als Vertragsänderung zu kennzeichnen.
- (8) In den Fällen des Abs. 5, 6 und 7 hat der Auftragnehmer die Terminpläne entsprechend zu ändern. Die geänderten Terminpläne sind für uns nur maßgebend, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert sind. Entsprechendes gilt für das Arbeitsprogramm (§ 19 Abs. 5 bis 9).
- (9) Verlaufen die in einem für den Geschäftsverkehr üblichen Ausmaß geführten Verhandlungen über neue Termine ergebnislos, so können wir angemessene neue Termine setzen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer auf unsere Gesprächsbereitschaft nicht in einem für den Geschäftsverkehr üblichen Ausmaß eingeht.
- (10) Bezüglich Verzögerungen wegen gegenseitiger Behinderungen verschiedener Auftragnehmer wird auf § 26 verwiesen.
- (11) Terminverschiebungen im Sinne der Absatz 5 bis 10 berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Entgeltserhöhung. Eine Erhöhung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Entstehen dem Auftragnehmer infolge einer Terminverschiebung aus Gründen, die auf unserer Seite liegen, nicht zu vermeidende erhebliche Mehrkosten und kommt über sein Entgeltserhöhungsbegehren innerhalb angemessener Frist keine Einigung zu Stande, so hat er dennoch bezüglich der Mehrkosten das Recht auf eine angemessene Abgeltung im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Sofern bei einem Vertragsschluss zur Vertragswirksamkeit die Vereinbarung, dass ein angemessenes Entgelt geschuldet ist, nicht wirksam wäre, hat der Auftragnehmer in obigen Fällen einen Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt. Die Entgeltserhöhung setzt des Weiteren voraus, dass uns der Auftragnehmer die zur Verschiebung führenden Umstände unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt hat. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er uns unverzüglich verständigt hat.

- (12) Sofern der Vertrag Vereinbarungen über die Entgeltberechnungen für die noch ausstehende Leistung enthält, sind in deren Rahmen die nicht zu vermeidenden erheblichen Mehrkosten (z.B. bei den zu verrechnenden Lohn- oder Materialanteilen) bei der Festsetzung der angemessenen Abgeltung bzw. eines der Billigkeit entsprechenden Entgelts zu berücksichtigen. Subsidiär sind Entgeltberechnungsvereinbarungen über sachlich verwandte Leistungen heranzuziehen.
- (13) Bei Zeitverzögerungen bis zu einer Woche wird keine Abgeltung gewährt.
- (14) Sofern der Auftragnehmer bei einer vorläufigen Einstellung des Bauvorhabens durch uns (Abs. 6) seine Mannschaft bereithält, gebührt ihm - entgegen Abs. 13 auch während der ersten Woche eine Abgeltung im Sinne der Abs. 11 bis 12 und 15 bis 16. Für die Bereithaltung der Baustellenorganisation und der Baustelleneinrichtung während der ersten sieben Tage gebührt sie jedoch nicht. Nachher nur, wenn sie dem Auftragnehmer erhebliche Mehrkosten (Abs. 11) verursacht. Entstehen dem Auftragnehmer infolge von Sicherungsmaßnahmen bzw. Wiederaufbauarbeiten an bereits fertig gestellten Teilen des Bauvorhabens oder an Teilen, an denen zur Zeit der Einstellung des Bauvorhabens gearbeitet wurde, erhebliche Kosten, so sind die im ersten Satz erwähnten Regelungen sinngemäß anzuwenden.
- (15) Die vom Auftragnehmer aufgrund obiger Bestimmungen einseitig verlangten zusätzlichen Preisabgeltungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung.
- (16) Die vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich einer Herabsetzung des Preises sinngemäß, wenn eine Terminverschiebung zu einer erheblichen Kostenverminderung auf Seiten des Auftragnehmers führt.
- (17) Hält der Auftragnehmer auf Grund von Umständen, die auf seiner Seite liegen (wie z.B. mangelnde Zahl oder Qualifikation bzw. Qualität von Arbeitskräften, Gerüsten, Geräten, von ihm beizustellender Werkstoffe - vgl. auch § 1 Abs. 1 Zif. 3), die für ihn verbindlichen Zwischen- und/oder Endtermine nicht ein und holt er die zu den Terminen noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nach, so dürfen wir eine (gänzliche oder teilweise) Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Entsprechendes gilt, wenn zu diesen Terminen die bis dorthin herzustellende Leistungsqualität noch nicht gegeben ist. § 42 Abs. 9 ist in den vor genannten Fällen sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Bauleitung / Bevollmächtigte beider Seiten / örtliche Bauaufsicht / Baustellensicherheitsverantwortlicher

- (1) Der Auftragnehmer hat einen zur verantwortlichen Bauführung ausreichend bevollmächtigten Projektleiter bekanntzugeben. Entsprechendes gilt für den von ihm zu nominierenden verantwortlichen Ansprechpartner des Baustellenkoordinators (Baustellensicherheitsverantwortlicher). Mit obigen Aufgaben darf ein und dieselbe Person betraut werden, sofern sie die Aufgaben zeitlich und fachlich bewältigen kann.
- Tätigkeiten der genannten Personen außerhalb des Projekts sind so einzurichten, dass sie die vertragsgemäße Erbringung der Leistung weder gefährden noch beeinträchtigen. Bezüglich anderweitiger Tätigkeiten ist das Einvernehmen mit uns herzustellen.

- (2) Der Bevollmächtigte des Auftragnehmers (Abs. 1, Satz 1) muss während der Durchführung der Arbeiten an der Baustelle anwesend und jederzeit erreichbar sein. Auch außerhalb der genannten Zeiten muss seine Erreichbarkeit während der Auftragsabwicklung zu den branchenüblichen Zeiten gegeben sein. Seine Mobiltelefonnummer ist uns schriftlich bekannt zu geben. Ebenso ist uns die Postanschrift, E-Mailadresse und die Telefonnummer jener Stelle des Auftragnehmers bekanntzugeben, der der Bevollmächtigte des Auftragnehmers faktisch zugeordnet ist. Dies hat vor allem den Zweck einer möglichst raschen Kontaktaufnahme zum Bevollmächtigten mit Hilfe des Auftragnehmers, wenn der Bevollmächtigte nicht unmittelbar erreichbar ist.
- (3) Der Auftragnehmer hat seinen Bevollmächtigten mit den für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zu versorgen. Er darf nur Personen einsetzen, die mit den jeweils auszuführenden Arbeiten und deren Einzelheiten zureichend vertraut sind.
- (4) Wir können die Nominierten (Abs. 1) aus wichtigen Gründen jederzeit ablehnen. Die Nominierten darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns auswechseln. Lehnen wir einen Nominierten berechtigterweise ab, so hat der Auftragnehmer unverzüglich einen Geeigneten zu benennen.
- (5) Auch unsererseits wird dem Auftragnehmer ein bevollmächtigter örtlicher Projektleiter bekanntgegeben. Mit ihm sind die erforderlichen, die Bauabwicklung betreffenden Kontakte herzustellen. Seinen Anordnungen ist im Sinne einer ordentlichen Bauabwicklung Folge zu leisten.
- (6) Außer dem bevollmächtigten Projektleiter setzen wir auch eine Bauaufsicht ein. Die dafür Eingesetzten haben keine Vertretungsbefugnis.
- (7) Der Auftragnehmer wird durch unsere Überwachungstätigkeit, unsere Anordnungen, sofern kein berechtigter Widerspruch erfolgt, und dem Einvernehmen mit uns nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.
- (8) Die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrags (z.B. Projekt- und Baubesprechungen, Schriftverkehr, Einweisungen, Schulungen etc.) hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- (9) Zum Weisungsrecht des Baustellenkoordinators siehe § 5.
- (10) Zum Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen siehe § 27.

§ 13 Baubüro / Sozialeinrichtungen / sanitäre Einrichtungen

- (1) Der Auftragnehmer hat uns - im Falle einer besonderen Vereinbarung - für die Dauer der Baudurchführung einen separaten Raum mit IT-Infrastruktur kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser muss für die Zwecke der begleitenden Kontrolle des Baugeschehens (§ 9) geeignet sein. Er muss insbesondere so ausgestattet sein, dass er uns das Führen der einschlägigen Protokolle und die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ermöglicht, die üblicherweise auf einer Baustelle, wie der gegenständlichen, verfasst werden.
- (2) Sozialeinrichtungen des Auftragnehmers, die sich auf der Baustelle befinden bzw. für diese von ihm einge-

richtet worden sind, dürfen auch die von uns eingesetzten Personen unter den gleichen Bedingungen benutzen wie seine Arbeitnehmer. Der bloße Gebrauch von Räumen (z.B. Containern zum Aufenthalt in Pausen oder bei extremer Witterung) und Einrichtungen darf jedenfalls kostenlos geschehen. Entsprechendes gilt für sanitäre Einrichtungen (Baustellenklosett, Wasser etc.).

§ 14 Bautagebuch

- (1) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Bauzeit ein Bautagebuch zu führen. In diesem sind alle für das Baugeschehen erheblichen Umstände, Verhältnisse und Vorkommnisse festzuhalten. Die genauen Aufmaße für alle später nicht mehr feststellbaren Leistungen sind festzuhalten; ebenso die Regiestunden, sofern nicht separate Regieberichte geführt werden. Weiters sind jedenfalls alle diejenigen Umstände, Verhältnisse und Vorkommnisse festzuhalten, deren Festhalten wir wünschen. Es hat insbesondere genaue Aufzeichnungen über Personal- und Maschineneinsatz und eine Beschreibung der täglich durchgeführten Arbeiten (wie z.B. Materialbewegungen) und des quantitativen und qualitativen Leistungsfortschrittes zu enthalten. Auch Stilllegungstage sind festzuhalten - Siehe insbesondere auch § 19 Abs. 6 (Ausmaß des Personaleinsatzes) und § 27 (Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen).
- (2) Das Bautagebuch ist täglich laufend zu führen und uns mindestens einmal wöchentlich bzw. jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Bestätigen wir den Inhalt des Bautagebuches durch Unterschrift (ohne Vermerk oder z.B. mit Vermerken wie "bestätigt" oder "anerkannt"), so gilt er als richtig, sofern wir nicht nachträglich das Gegenteil beweisen können. Eine wirksame Bestätigung kann an der Baustelle nur der bevollmächtigte Projektleiter (§12 Abs. 5) abgeben.

§ 15 Massenermittlungen

- (1) Sofern Abrechnungen nach Aufmaß zu erfolgen haben, sind die Massenermittlungen gemeinsam mit uns vorzunehmen. Für das Aufmaß ist geeignetes, der Eichordnung entsprechendes Messgerät (Messräder, Messbänder usw.) zu verwenden. Dieses hat der Auftragnehmer auf seine Kosten beizustellen.

Das Aufmaß der einzelnen Positionen ist in gesonderten Aufmaßblättern festzuhalten. Wir sind rechtzeitig, mindestens aber 48 Stunden vor der Aufmaßermittlung zu verständigen. Die Rechtzeitigkeit der Verständigung richtet sich insbesondere auch nach den unsrerseits für die Aufmaßermittlung erforderlichen Vorbereitungen.
- (2) Haben wir keine Möglichkeit zur Überprüfung des Aufmaßes, so dürfen wir es nach billigem Ermessen bestimmen. Dies gilt auch für den Fall der nicht rechtzeitigen Verständigung (Abs. 1) von der Aufmaßermittlung. Es sei denn, dass wir dennoch an ihr teilnehmen und auch in zumutbarer Weise in ausreichendem Ausmaß an ihr teilnehmen können.
- (3) Die Beweislast dafür, dass das tatsächliche Aufmaß über dem von uns nach Abs. 2 bestimmten liegt, trifft den Auftragnehmer. Gelingt ihm der Beweis, so ist das von ihm bewiesene Ausmaß zu Grunde zu legen.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 sinngemäß.

§ 16 Baustelle (einschließlich Kreuzungen) / Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Gerätevorhaltung / Entfernung von Baustoffen oder Bauteilen / Baustellenregie / Abwasserbeseitigung / Wiederherstellung / Kosten

- (1) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung einschließlich erforderlicher Wetterschutzmaßnahmen (insbesondere im Winter), Baustellenräumung (einschließlich Reinigung), Baustellenregie, Gerätevorhaltung und Gerätebeistellung, Hilfsbauwerke und vorübergehende Einrichtungen aller Art sowie die Abwasserbeseitigung sind – soweit nichts Besonderes vereinbart ist - vom Auftragnehmer zu tragen. Ebenso hat der Auftragnehmer die Kosten (einschließlich der Materialien und Hilfsmittel) für die Abwicklung eines reibungslosen und sicheren Baustellenverkehrs bei und auf Kreuzungen zu tragen. Alle diese Kosten dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden. Entsprechendes gilt bei Vereinbarung eines Pauschalpreises für eine Leistungsposition oder die gesamte Leistung (=Gesamtpreis). Dies gilt auch für die Kosten der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen.

Aus den Platzverhältnissen der Baustelle oder dem gleichzeitigen Einsatz mehrerer Auftragnehmer resultierende Erschwernisse geben keine Ansprüche auf eine besondere Abgeltung. Auf § 26 wird verwiesen.

- (2) Baustoffe oder Bauteile, die dem Vertrag nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten von der Baustelle zu entfernen. Im Übrigen ist Abs. 6 anzuwenden. Auch dürfen wir unter dessen Voraussetzungen die Baustoffe oder Bauteile auf seine Rechnung veräußern. Entsprechendes gilt für Baurestmassen und überschüssige Materialien.

Nach Beendigung der Bautätigkeit sind die erwähnten Materialien jedenfalls zu entfernen.

- (3) Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle durch ihn verursachten Abfälle und Reststoffe (z.B. Drahtreste Verpackung, Kanister, Kartuschen, Beschichtungsmaterial, Sandstrahlgut, Chemikalien, Schmiermittel, Restöle) laufend und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Noch vorhandene Richtpflocke sind nach Durchführung der Arbeiten von den Grundstücken zu entfernen. Weiters hat er die ihm überlassenen Bau- und Lagerflächen auf seine Kosten in angemessenem Ausmaß zu reinigen. Entsprechendes gilt für ihm nicht überlassene, aber von ihm verunreinigte Flächen.

Die Deponierung kontaminierter Baurestmassen geht zu unseren Lasten, sofern nicht der Auftragnehmer die Kontaminierung verursacht hat. Die Deponierungskosten darf uns der Auftragnehmer nur in jenem Ausmaß verrechnen, in dem sie ihm nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. dem Altlastensanierungsgesetz) entstehen. Die Vergütung erfolgt nur gegen Nachweis der Kosten.

Die Reinigung von Straßen (einschließlich der Gehsteige) hat – sofern nicht anders vereinbart – mittels Straßenkehrmaschine zu erfolgen.

- (4) Auch hat der Auftragnehmer das in seinem Bereich anfallende Abwasser in Menge und Zusammensetzung auf seine Kosten so aufzubereiten, dass ein unsererseits beigestelltes Abwassersystem nicht beeinträchtigt wird. Er hat die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die über die Einleitung in die Kanalisation oder in einen Vorfluter, zu beachten und sich erforderlichenfalls über die faktischen Verhältnisse ins

Bild zu setzen. Abwässer, die er nicht in das Abwassersystem einleiten darf, hat er anderweitig vorschriftsmäßig auf seine Kosten zu entsorgen.

- (5) Der Auftragnehmer hat alle von ihm benutzten Flächen möglichst schonend zu gebrauchen und durch ihn verursachte Beeinträchtigungen auf seine Kosten rückgängig zu machen. Insbesondere hat er auch darauf zu achten, dass er fremde Grundstücke, insbesondere Straßen und Gewässer nicht verunreinigt. Verunreinigungen sind - den jeweiligen Erfordernissen entsprechend - zu beseitigen. Mehrere zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes bzw. zur Kostentragung verpflichtete Auftragnehmer haben untereinander das Einvernehmen zu suchen.

Ihm zur Verfügung gestellte Lagerplätze hat der Auftragnehmer auf seine Kosten im übergebenen Zustand zu erhalten.

- (6) Ist der Auftragnehmer bei Durchführung der in den Abs. 2 bis 5 beschriebenen Maßnahmen säumig, so dürfen wir diese auf seine Kosten vornehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder er unserer einschlägigen Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben unberührt.
- (7) Ohne unsere Zustimmung darf kein Gerät (oder Gerüst) von der Baustelle entfernt werden.
- (8) Der Auftragnehmer hat auch die Kosten des mehrmaligen Einrichtens und Räumens oder Umstellens der Baustelle zu tragen, sofern diese Maßnahmen durch den ordnungsgemäßen Bauablauf oder durch Umstände, die auf seiner Seite liegen, hervorgerufen werden.
- (9) Die Werkzeuge, Materialien, Arbeitsbehelfe, Gefahrenstoffe und dergleichen hat der Auftragnehmer in von ihm beizustellenden verschließbaren Behältnissen oder sonst in sicherer Weise (z.B. einem Baucontainer) zu lagern.
- (10) Uns treffen keine wie immer gearteten Verwahrungs-, Überwachungs- und Bewachungspflichten, insbesondere bezüglich der Teile der Anlage, der Bau- und Montagegeräte, der Werkzeuge, Materialien, Büroeinrichtungsgegenstände, geparkter PKWs etc. Zur Lagerung und Verwahrung von uns beigestellter Materialien - Siehe § 22 Abs. 2.
- (11) Der Auftragnehmer hat die Einrichtung der Baustelle örtlich und zeitlich mit uns abzustimmen. Entsprechendes gilt für die Räumung der Baustelle. Verlaufen die in einem für den Geschäftsverkehr üblichem Ausmaß geführten Verhandlungen über obige Fragen ergebnislos, so können wir Ort und Zeit in angemessener Weise bestimmen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer auf unsere Gesprächsbereitschaft nicht in einem für den Geschäftsverkehr üblichem Ausmaß eingeht. Ist der Auftragnehmer mit der Baustellenräumung säumig, so gilt Abs. 6 sinngemäß.
- (12) Der Auftragnehmer darf Bauschilder nur mit unserer Zustimmung aufstellen. Auch für seine Subunternehmer hat er eine diesbezügliche Genehmigung einzuholen oder ihnen die Aufstellung zu untersagen.

§ 17 Trassenverlauf / Vermessungspflöcke / neuerliche Vermessung

- (1) Den Leitungsverlauf hat der Auftragnehmer den Übersichts- und Lageplänen zu entnehmen. Soweit wir dem Auftragnehmer auf der Basis des geschlossenen Vertrages derartige Pläne nicht zur Verfügung

stellen müssen, ist jener Leitungsverlauf maßgebend, den wir ihm im Zuge einer Baueinweisung bekannt geben. Dort, wo wir nicht verpflichtet sind Übersichts- und Lagepläne zu übergeben, haben wir dennoch das Recht dazu. Auch diesfalls sind sie zu befolgen.

Wir stecken die Leitungsführung im Gelände ab oder markieren den Trassenverlauf auf der Geländeoberfläche, insbesondere einer Straßenoberfläche. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten die abgesteckte bzw. markierte Trasse zu übernehmen und - falls wir dies verlangen - die Übernahme schriftlich zu bestätigen.

- (2) Der Auftragnehmer hat die Leitung entsprechend der im Gelände ausgesteckten bzw. markierten Trasse und gemäß beigestellter Planunterlagen zu errichten. Im Zweifel gilt die Trassenführung laut Lageplan.
- (3) Bei Hoch- und Niederspannungsleitungen hat der Auftragnehmer vor Baubeginn eine Nachtrassierung vorzunehmen und diesbezüglich das Einvernehmen mit uns herzustellen. Die Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (4) Auch gehen die durch Unterlassen der oder durch eine unrichtige Nachtrassierung entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Für von uns zum Zwecke der Sanierung beigestellte Personen und Geräte können wir eine angemessene Vergütung verrechnen.
- (5) Wir behalten uns vor, an Ort und Stelle Abänderungen der Trassenführung vorzunehmen.
- (6) Ab Übernahme der Trasse (Abs. 1) ist der Auftragnehmer für alle Vermessungspflöcke verantwortlich. Er hat sie so abzusichern, dass die von uns festgelegte Leitungsachse jederzeit rekonstruiert werden kann.
- (7) Sobald es Grabenaushubarbeiten erfordern, die Vermessungspflöcke der Trasse zu entfernen, hat sie der Auftragnehmer an den Rand des für das Aushubmaterial reservierten, freizuhaltenen Ablagerungsstreifens zu versetzen und dort zu sichern.
- (8) Geht auf Grund von Umständen, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen, ein Vermessungspflöck verloren, so hat er für dessen Ersatz und die neuerliche Einmessung auf seine Kosten zu sorgen. Dies gilt sinngemäß, wenn andere auf seiner Seite liegende Umstände eine Ersatzbeschaffung und/oder eine Neueinmessung erforderlich machen. Zu diesen Umständen zählt insbesondere die Zerstörung und/oder unzureichende Sicherung von Vermessungspflöcken.
- (9) Zu Grenzpunkten der Grundeigentümer siehe § 34.

§ 18 Feststellung von Einbauten / Haftung

- (1) Die Lage von Kabel-, Gas-, Wasserleitungen, Kanälen, Dränagen und sonstigen Anlagen oder Einrichtungen, die sich innerhalb des Arbeitsstreifens befinden oder diesen kreuzen, hat der Auftragnehmer rechtzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen (z.B. Telekommunikationsunternehmen, Netz Oberösterreich GmbH, Gemeinden, Wassergenossenschaften, Grundeigentümer) zu ermitteln. Auch hat er erforderlichenfalls die einschlägigen Kontroll-, Aufsichtsorgane und dgl. (insbesondere die der Betreiber der oben genannten Anlagen oder Einrichtungen) selbst anzufordern. Die einschlägigen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie

dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

- (2) Suchschlitze (insbesondere auch die zur Lokalisierung von vorhandenen Einbauten), die bei der Durchführung der von uns verlangten Grabarbeiten erforderlich sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten herzustellen, es sei denn, die Suchschlitze wurden von uns angeordnet. Hierbei spielt es keine Rolle, welche Dimension bzw. wie viele Suchschlitze erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden.

§ 19 Arbeiten / Arbeitsaufnahme / Arbeitsprogramm / mehrere Auftragnehmer/ Kennzeichnung der Baustellen / Baustellenordnung / Brandschutzordnung / Zutritt Fremder

- (1) Die Arbeiten umfassen alle Maßnahmen (Zusammen- und Einbau von Teilen, Einrichtungen etc.), die zur Zielerreichung (vgl. § 35) erforderlich sind.
- (2) Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme unsere Bewilligung (§ 12 Abs. 5) dafür einzuholen. Zur Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Erdgasanlagen, elektrischer Anlagen oder deren Betriebsmittel siehe § 4 Abs. 4 und 5.
- (3) Auf die Bestimmung des § 12 Abs. 7 bezüglich unserer Überwachungstätigkeit, unseren Anordnungen und dem Einvernehmen mit uns wird hiermit besonders verwiesen.
- (4) Alle für die Arbeiten erforderlichen Aufwendungen hat der Auftragnehmer zu tragen. Dazu zählen insbesondere der Einsatz von Geräten, Material, Werkzeugen, Gerüstungen, Leitern, Hebezeugen, Montagehilfen sowie Transportkosten (Zu- und Abtransport).

Aus den Platzverhältnissen der Montagestelle oder dem gleichzeitigen Einsatz mehrerer Auftragnehmer resultierende Erschwernisse geben keine Ansprüche auf eine besondere Abgeltung. Auf § 26 wird verwiesen.

- (5) Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage (§ 11) der vereinbarten Fertigstellungstermine (Terminplan, Bauzeitplan) das Arbeitsprogramm innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss auf seine Kosten zu erstellen. Das Arbeitsprogramm und etwaige Änderungen sind mit uns abzustimmen - § 11 gilt für das Arbeitsprogramm sinngemäß.
- (6) Das Arbeitsprogramm muss die zeitliche Abstufung der Arbeitsphasen enthalten und uns in die Lage versetzen, den Baufortschritt wöchentlich auf die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Zwischen- und Endterminen zu überprüfen. Das Arbeitsprogramm hat des Weiteren zu enthalten:
 - 1. das Ausmaß des Personaleinsatzes, z.B. Anzahl der Arbeitspartien - Siehe auch § 14 Abs. 1 (Bautagebuch)
 - 2. die Termine, zu denen wir und/oder der Auftragnehmer die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Materialien bereitzustellen haben.
- (7) Macht das vom Auftragnehmer auszuführende Bauvorhaben nur einen Teil unseres gesamten Bauprojekts aus (z.B. nur Rohrbauarbeiten oder nur Erdbauarbeiten), so haben die Auftragnehmer, ausgehend

von den von uns mit ihnen jeweils vereinbarten Terminplänen ein gemeinsames Arbeitsprogramm in Abstimmung mit uns zu vereinbaren. Kommt innerhalb angemessener Zeit keine Einigung zu Stande, so dürfen wir die Termine nach billigem Ermessen festsetzen. Erfordert die aktuelle Durchführung der Bauarbeiten eine Koordinierung, so hat sie - mangels Einigung zwischen den Auftragnehmern - der mit den Rohrbauarbeiten beauftragte Auftragnehmer auf Basis des Arbeitsprogrammes vorzunehmen. Der andere Auftragnehmer hat dieser Koordinierung zu entsprechen. Wir können die Entscheidung des Rohrbauers nach billigem Ermessen korrigieren.

- (8) Jede beabsichtigte Änderung des Arbeitsprogrammes ist uns unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung soll uns insbesondere in die Lage versetzen, einschlägige Schritte zu unternehmen, wie z.B. Abstimmung mit anderen Auftragnehmern, Kontaktaufnahme mit Behörden, Einholung von behördlichen Genehmigungen, Verständigung Dritter, Einholung einer Zustimmung Dritter.
- (9) Das mit uns abgestimmte Arbeitsprogramm ist für den Auftragnehmer verbindlich (siehe auch § 11 Abs. 8).
- (10) Besondere technische Details und deren Abwicklung auf der Baustelle (den Baustellen) werden von den Vertragsparteien in Besprechungen (Baubesprechungen) festgelegt.
- (11) Baubesprechungen finden spätestens ab dem Bezug der Baustelle, und zwar mindestens einmal wöchentlich statt, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen. Die Termine werden gemeinsam festgelegt. Einem berechtigten Terminverlangen des jeweils anderen Teils ist - insbesondere bei Dringlichkeit - sobald wie möglich zu entsprechen. Mangels Einigung oder bei Gefahr im Verzug können wir die Besprechung einseitig einberufen, und zwar zu einem für die Angelegenheit angemessenen Zeitpunkt.

Die Baubesprechungen dienen allen Angelegenheiten der technischen Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere der Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsprogramms im Hinblick auf die maßgeblichen Zwischen- und Endtermine (Abs. 6 und 7); der optimalen Koordinierung der Arbeiten, insbesondere mehrerer gleichzeitig auf der Baustelle wirkenden Auftragnehmer; der Überprüfung der Qualität bereits durchgeführter Arbeiten und dem künftigen Baufortschritt.

Die Besprechungen finden bei uns statt, und zwar nach unserer Wahl entweder an unserem Sitz oder an der Baustelle. Bei dieser Wahl haben die sachlichen Erfordernisse den Ausschlag zu geben.

Den Besprechungen haben beide Seiten jene Personen beizuziehen, die sie für die Abwicklung der zu treffenden Maßnahmen in verantwortlicher Stellung einsetzen. Auch sind derartige Personen anderer Auftragnehmer und sonstiger Dritter beizuziehen, falls dies erforderlich oder der Sache zumindest dienlich ist. Hat ein Auftragnehmer zur Zeit der einschlägigen Besprechung keine Arbeiten auf der Baustelle zu verrichten, so hat er dennoch diese Personen zu entsenden, wenn dies erforderlich oder der Sache dienlich ist.

- (12) Der Auftragnehmer hat die Baustellenbereiche ausreichend zu kennzeichnen und abzusichern. Kranaufstellplätze hat er rechtzeitig mit uns abzustimmen. Bei Kranaufstellungen hat er die einschlägigen Vor-

schriften (z.B. Abstandsbestimmungen zu Stromleitungen) zu befolgen und deren Einhaltung zu überwachen.

- (13) Der Auftragnehmer hat die von uns erlassene und ihm zur Kenntnis gebrachte Baustellenordnung und Brandschutzordnung zu beachten. Die Kenntnisnahme hat er mittels Unterschrift zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat seine Subauftragnehmer (§ 52) zur Einhaltung der Baustellenordnung und der Brandschutzordnung zu verpflichten.
- (14) Der Auftragnehmer darf fremden Personen sowohl den Zutritt zu den Arbeiten als auch zur Baustelle (den Baustellen), als auch zu unseren Anlagen nur gestatten, wenn wir eine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.

§ 20 Beistellung von Materialien und andere Beistellungen / Mengendefizite / Materialanforderung

- (1) Wir haben zur Durchführung des Auftrages nur insoweit Materialien beizustellen, als dies besonders vereinbart worden ist. Entsprechendes gilt für beliebige andere Beistellungen (z.B. Pläne, Arbeiten) unsererseits. Unabhängig davon haben wir das Recht, bis zur Aufnahme der Arbeiten durch den Auftragnehmer (siehe § 19 Abs. 2) Materialien und Anderes beizustellen – zur Entgeltsreduktion siehe § 30 Abs. 14.
- (2) Sind die von uns der Art nach beizustellenden Mengen ihrem Ausmaß nach im Vertrag festgehalten, so hat der Auftragnehmer die angegebenen Mengen daraufhin zu überprüfen, ob er mit diesen Mengen die geschuldete Leistung – sofern sie mit diesen Materialien bewältigt werden soll – auch bewältigen kann. Ist dies nicht der Fall, so hat er uns dies spätestens innerhalb von vier Wochen ab Auftragserteilung mitzuteilen und uns das Ausmaß der insgesamt benötigten Höchstmenge bzw. der zusätzlich benötigten Höchstmenge mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn wir unabhängig von einer Vereinbarung Material im Sinne des Abs. 1 beistellen. Muss der Auftragnehmer das Mengendefizit schon bei der Angebotserstellung erkennen, vor allem auf Grund der in der Ausschreibung angeführten Mengen, so hat er uns nach Möglichkeit schon bei der Abgabe des Anbots darauf aufmerksam zu machen.
- (3) Ungeachtet des Abs. 1 sind wir immer unverzüglich zu verständigen, wenn sich herausstellt, dass mit beizustellenden Materialien (bzw. den für die Beistellung vorgesehen Materialien) das Auslangen nicht gefunden werden kann. Alle von uns beizustellenden Mengen sind rechtzeitig vor deren Einbau bzw. Verbrauch anzufordern. Entsprechendes gilt, wenn wir unabhängig von einer Vereinbarung Material im Sinne des Abs. 1 beistellen.

§ 21 Beistellung von Materialien: Übernahme / Lieferungsplätze / Umleitung und Weiterversand

- (1) Haben wir eine Anlieferungsstelle bestimmt (oder vereinbart) so haben wir das Material, das wir beistellen (§ 20 Abs. 1), an diesem Ort anzuliefern. Haben wir weder eine Anlieferungsstelle bestimmt, noch eine solche mit dem Auftragnehmer vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Materialien rechtzeitig von einem von uns bestimmten Ort abzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über den Abholort zu informieren. Ort der Anlieferung bzw. der Abholung kann

z.B. auch der Standort eines mit den bereitzustellenden Materialien beladenen Waggons sein. Die einschlägigen Kosten der Materialabholung hat der Auftragnehmer zu tragen.

- (2) Für Freileitungsmaterialtransporte (wie z.B. Maste, Betonfüße, etc.) ist ein geländegängiger und kranbestückter Klein-LKW (z.B. Unimog) einzusetzen. Die Transportkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen uns – sofern nichts anderes vereinbart ist – nicht zusätzlich zu den vereinbarten Preisen verrechnet werden.
- (3) Im Zuge eines vom Auftragnehmer vorzunehmenden Transports haben wir auch das Recht, vom Auftragnehmer die kostenlose Mitnahme von Material für andere Fremdleister und für unseren Eigenbedarf zu verlangen, wenn dies den Auftragnehmer wegen ohnedies noch vorhandener Fuhrparkkapazität nicht belastet.
- (4) Von uns angeliefertes oder vom Auftragnehmer abzuholendes Material hat er ohne Verzug (§ 1419 ABGB analog) abzunehmen. Die Kosten und sonstigen Folgen einer verzögerten Abnahme gehen zu seinen Lasten.
- (5) Abladen, Aufladen (Beladen), Weitertransport und Lagerung der Materialien hat der Auftragnehmer auf seine Kosten vorzunehmen. Weiters hat er die erforderlichen Lagerplätze für die bereitgestellten Materialien auf seine Kosten zu beschaffen, sofern nicht wir diese kostenlos zur Verfügung stellen. Insbesondere müssen die Lagerplätze aus Flächen bestehen, die für die Lagerung, die Ladevorgänge und den damit verbundenen Maschineneinsatz (Kfz, Hebezeuge, Kranbahn, etc.) geeignet sind. Sofern wir Lagerplätze zur Verfügung stellen, hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob die in Aussicht genommenen Flächen im eben erwähnten Sinne tauglich sind. Widrigenfalls hat er uns unverzüglich zu informieren. Stellen wir Lagerflächen bereit (oder sind wir bereit, Lagerflächen zur Verfügung zu stellen), ohne uns dazu verpflichtet zu haben, so sind wir, falls die in Aussicht genommenen Flächen nicht taugen, nicht verpflichtet, Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Verlangt der Auftragnehmer die Umleitung der von uns beizustellenden Materialien an einen anderen Ort als den nach Abs. 1 maßgeblichen, so hat er die durch die Umleitung entstehenden Kosten bzw. Mehrkosten zu tragen. Entsprechendes gilt für eine verlangte Weiterleitung bereits gelieferter Materialien. Zu diesen Kosten zählen insbesondere auch Waggonstandgelde und Liegegebühren. Entsprechendes gilt, wenn wir unabhängig von einer Vereinbarung Material im Sinne des Abs. 1 beistellen.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Anlieferung (die Abholung) auf die Übereinstimmung mit den Lieferdokumenten (z.B. Lieferscheine, Frachtbriefe), auf sichtbare Fehler (Mängel der zur Verfügung zu stellenden Qualität, Beschädigungen etc.) und die Menge hin zu überprüfen. Bei Übergabe können sowohl der Auftragnehmer als auch wir sachverständige Personen zum Zweck der Überprüfung des Materials und der Feststellung von Fehlern beiziehen. Auch können (sonstige) Zeugen beigezogen werden. Etwaige Beanstandungen hat der Auftragnehmer bei Übernahme der Materialien zu protokollieren und uns unverzüglich mitzuteilen. Verborgene Fehler sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich unter Angabe ihrer Beschaffenheit zu melden.

- (8) Unterlässt der Auftragnehmer die von ihm geforderten Feststellungen, Niederschriften oder Mitteilungen (Abs. 7) und übernimmt er dennoch das Material, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils, dass der Auftragnehmer das Material in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat. Haben wir das vom Auftragnehmer Beanstandete schriftlich bestätigt (z.B. auf dem Übernahmeschein), so gilt die Bestätigung als richtig, sofern wir nicht das Gegenteil beweisen. Weist der Auftragnehmer zu Recht angeliefertes Material wegen Fehlerhaftigkeit zurück, so hat er es dennoch vorläufig auf unsere Kosten und unser Risiko entgegenzunehmen und zu lagern, wenn wir dies verlangen und ihm die Fehlerhaftigkeit schriftlich bestätigen. Wir haben diesfalls das Material unverzüglich auf unsere Kosten zurückzunehmen. Eine unberechtigte Zurückweisung ordnungsgemäß angelieferten Materials geht jedenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.
- (9) Erfolgt die von uns vorzunehmende Anlieferung unter Einschaltung Dritter (Bahn, Spediteur, Frachtführer etc.) und indiziert die Art der Beschädigung einen Fehler auf Seiten des Dritten (insbesondere eine unsachgemäße Behandlung während des Transportes), so ist vor einer Entgegennahme der Materialien ein Schadensprotokoll durch einen Vertreter des Dritten zu erstellen. Dieses Protokoll ist uns unverzüglich zu übermitteln.

§ 22 Beistellung von Materialien: Empfangsbestätigung / Lagerung / Verwahrung / Buchhaltung / Rückgabe

- (1) Der Auftragnehmer hat die Übernahme (den Empfang) der jeweils von uns beigestellten Materialien schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der Auftragnehmer hat das Material ordnungsgemäß zu lagern und - soweit dies einem sorgfältigen Auftragnehmer möglich und zumutbar ist - sicher zu verwahren. Sämtliche Materialien sind in Containern (oder zumindest gleich sicher) zu verwahren. Der Auftragnehmer hat nicht nur für die Beschädigung des übernommenen Materials aufzukommen, sondern auch für die dadurch verursachten Folgeschäden. Der Auftragnehmer haftet nach den Vorschriften über die Verwahrung (§ 1298 ABGB). Die Verwahrerpflichten enden, soweit die Materialien an uns zurückzugeben sind, mit der ordnungsgemäßen Rückgabe (Abs. 5), ansonsten mit der Übernahme der Leistung (§ 40). Uns treffen keine wie immer gearteten Verwahrungs-, Überwachungs- und Bewachungspflichten (§ 16 Abs. 10).

Wir legen im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer jenen Teil der Baustelle fest, der als Lagerplatz zu benutzen ist. Den Lagerplatz hat der Auftragnehmer auf seine Kosten einzurichten. Ebenso hat er die Kosten der Lagerung und der Verwahrung zu tragen. Die Kosten dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

Zu den Kosten der Bereitstellung von Lagerflächen und zur Grundstücksbenutzung siehe § 33.

- (3) Der Auftragnehmer hat über die von uns bereitgestellten Materialien genaue Aufzeichnungen (Buchhaltung) zu führen. Aus ihnen muss insbesondere jederzeit ersichtlich sein, welche Materialien in welcher Menge übernommen worden und welche bereits eingebaut (oder verbraucht) worden sind.
- (4) Der Auftragnehmer hat einen übermäßigen, insbe-

sondere einen verschwenderischen Materialverbrauch zu vermeiden.

- (5) Nach Abschluss des Bauvorhabens hat uns der Auftragnehmer den verbliebenen Rest der Materialien im Zustand, in dem er sie übernommen hat, zurückzugeben. Natürliche Abnutzung und durch vertragskonforme Arbeit bedingte Beeinträchtigungen gehen nicht zu seinen Lasten. Die Materialien sind an die von uns bestimmten Lagerplätze zu bringen.

§ 23 Kein Miteigentumserwerb durch Be- oder Verarbeitung

Durch die Be- oder Verarbeitung des von uns beigestellten Materials erwirbt der Auftragnehmer kein Miteigentum an dem von ihm hergestellten Werk.

§ 24 Überlassung von Geräten und Gerüsten

- (1) Ist der Auftragnehmer mit der Ausführung der (von) Baumeisterarbeiten beauftragt (=Bauunternehmer), so ist er verpflichtet, Gerüste und Geräte samt Bedienung den am Bau beschäftigten Professionisten zur Mitbenützung zu überlassen.
- (2) Sofern die Beanspruchung geringfügig und dies üblich ist, ist die Mitbenützung kostenlos zu gestatten. Ansonsten haben Professionisten nur das Recht, die Beanspruchung gegen Entgelt zu verlangen.
- (3) Ist zwischen dem Bauunternehmer und uns für solche (oder im wesentlichen vergleichbare) Leistungen ein Preis festgesetzt, so darf sie der Professionist vom Bauunternehmer zu diesen Preisen verlangen.
- (4) Trifft diese Voraussetzung (Abs. 3) nicht zu, so ist § 11 Abs. 11, 12 und 15 sinngemäß anzuwenden.
- (5) All die erwähnten Rechte der Professionisten bestehen nur, wenn der Bauunternehmer uns gegenüber eine entsprechende Verpflichtung abgegeben hat, sei es auch bloß durch Unterwerfung unter die LeBau.
- (6) Vereinbarungen zwischen Bauunternehmer und den Professionisten sind anzustreben. Sie gehen obigen Regelungen vor.

§ 25 Überprüfung von überlassenen Geräten, Gerüsten, Leitern und dergleichen sowie von Materialien / Sicherung zu transportierender Gütern

- (1) Sofern wir dem Auftragnehmer Geräte (z.B. Kräne, Stapler) Gerüste, Leitern und dergleichen überlassen, hat er sie auf eigene Gefahr zu benutzen und erforderliche Maßnahmen selbst zu treffen. Entsprechendes gilt für von uns beigestellte Materialien (z.B. Lösungsmittel, Schweißelektroden). Insbesondere hat er erforderlichenfalls die Eignung des Beigestellten (Belastbarkeit oder sonstige Tauglichkeit) zu erkunden und zu überprüfen.
- (2) Zu transportierendes Gut hat der Auftragnehmer so zu sichern, dass es weder beschädigt wird noch Schäden verursacht. Auch bestimmt er, an welchen Stellen bzw. Punkten das Gut zu befestigen ist. Dies gilt auch dann, wenn wir zur Bedienung des Geräts eigenes Personal (Kranführer, Staplerfahrer etc.) beistellen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß im Verhältnis der auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer untereinander. Uns gegenüber können aus diesem Absatz keine Rechte abgeleitet werden.

§ 26 Gegenseitige Behinderung durch Auftragnehmer / Baustellenkoordinator / Ansprüche

- (1) Bei Durchführung der Arbeiten dürfen sich die Auftragnehmer gegenseitig nicht behindern (siehe auch Abs. 5). Insbesondere haben sie eine Verzögerung des Baugeschehens zu vermeiden. Die Auftragnehmer haben das Leistungsgeschehen abzustimmen und erforderliche Vereinbarungen zu treffen.
- (2) Lösen Umstände auf Seiten eines anderen Auftragnehmers Anordnungen des Baustellenkoordinators (siehe § 5) aus, die den Auftragnehmer in der Ausführung seiner Leistung behindern, so ist der andere Auftragnehmer als behindernder Auftragnehmer im Sinne des Abs. 1 zu betrachten.
- (3) Drohende oder bereits eingetretene Behinderungen und deren Ursachen hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auf tatsächliche und mögliche Folgen der Behinderung hinzuweisen. Falls es die Dringlichkeit erfordert, hat der schriftlichen Mitteilung eine mündliche Warnung vorzuzugehen. Beruft sich der Auftragnehmer darauf, dass ihm die Behinderung nicht erkennbar war, so hat er dies zu beweisen.
- (4) Der behinderte Auftragnehmer hat die nachteiligen Folgen seiner Behinderung möglichst gering zu halten.
- (5) Ansprüche aus den Folgen einer Behinderung (insbesondere Stehzeiten), die der behindernde Auftragnehmer zu vertreten hat (§ 1298 ABGB), können an uns nicht gestellt werden. Mit etwaigen Ansprüchen wird der behinderte Auftragnehmer an den behindernden Auftragnehmer verwiesen.

§ 27 Abziehen von Arbeitskräften oder Geräten und Maschinen

- (1) Ohne unsere Zustimmung dürfen keine Arbeitskräfte von der Baustelle abgezogen werden. Die Zustimmung dürfen wir nur aus triftigen Gründen verweigern. - Siehe auch § 14 Abs. 1 (Personaleinsatz).
- (2) Für die Durchführung des Auftrages ungeeignete, nicht zureichend geeignete oder gefährliche Arbeitskräfte darf der Auftragnehmer nicht einsetzen. Dennoch eingesetzte hat er - ohne dass dazu eine Anforderung unsererseits nötig wäre - sofort von der Baustelle abzuführen. Jedenfalls hat er dies auf unser Verlangen hin zu tun. Auch haben wir das Recht, derartige Arbeitskräfte von der Baustelle zu verweisen. Für abgezogene oder verwiesene Arbeitskräfte hat der Auftragnehmer den erforderlichen Ersatz (vergleiche § 1 Abs. 3 Zif. 3) unaufgefordert zu stellen. Der Auftragnehmer kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Als ungeeignete bzw. nicht zureichend geeignete Arbeitskräfte im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere auch jene zu betrachten, die zwar fachlich zureichend qualifiziert sind, deren Verhalten aber - gemessen an den Pflichten des Auftragnehmers - berechtigten Anlass zu einer nicht geringfügigen Bemängelung gibt. Zu den relevanten Bemängelungen zählt insbesondere auch die Bemängelung eines nicht geringfügigen

unleidlichen Verhaltens gegenüber Dritten, das im Rahmen der Durchführung der Arbeiten gesetzt wird.

- (4) Auch darf der Auftragnehmer Geräte und Maschinen nicht ohne unsere Zustimmung abziehen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Siehe auch § 14 Abs. 1 (Maschineneinsatz) und § 16 Abs. 1 (Gerätevorhaltung).

§ 28 Arbeiten / Witterungsverhältnisse

- (1) Für alle Arbeiten dürfen - unabhängig von der Witterung (insbesondere der Temperatur und Feuchtigkeit) - nur die Einheitspreise (bzw. die pauschalierten Leistungspositionen) verrechnet werden. Die Kosten für Erschwernisse (z.B. Einhausungen, Beheizung, Entfeuchtung) dürfen - mangels besonderer Vereinbarung - nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Ab einer Minustemperatur von 5° C sind die Arbeiten ohne Vergütung einzustellen. Störungen, die die Leistung einer in Betrieb stehenden Anlage betreffen, sind erforderlichenfalls auch bei tieferen Temperaturen zu beheben, sofern dies technisch mit einem vernünftigen Aufwand möglich ist und die Störungsbehebung die Substanz der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt.

Trassenfreihaltungsarbeiten sind auch bei tieferen Temperaturen durchzuführen. Im Übrigen gilt Abs. 1.

Im Bereich von minus bis plus 5° C sind die wegen dieser Temperaturen für die ordnungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

- (3) Behindern die Witterungsverhältnisse die Arbeiten auf eine Weise, die eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gefährdet, so ist die Einstellung der Arbeiten - von wem immer angeordnet - nicht als Stilllegung im Sinne des § 12 zu bewerten.
- (4) Der Auftragnehmer kann sich grundsätzlich nicht auf Schlechtwetterphasen berufen. Vielmehr hat er auch den jahreszeitlich üblichen Witterungsverhältnissen entsprechend in zureichendem Ausmaß Rechnung zu tragen.
- (5) Die Arbeitsabläufe (z.B. Humusabtrag, Rohrausfuhr, Schweißen, Isolieren, Beschichten) sind den Witterungsverhältnissen entsprechend so durchzuführen, dass sie nach Möglichkeit keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen von Sachsubstanzen (z.B. Flurschäden, Herabsetzung der Standfestigkeit) herbeiführen.

§ 29 Regiearbeiten

- (1) Regiearbeiten dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung bzw. auf unsere schriftliche Anordnung hin erfolgen (siehe auch § 4 ABB).
- (2) Regiezettel und dergleichen sind täglich zu verfassen und uns unverzüglich vorzulegen, d.h. in der Regel spätestens an dem Werktag, der der Arbeitsausführung folgt. Als richtig gelten sie nur, wenn sie von uns (vgl. § 12 Abs. 5) unterschriftlich bestätigt sind.

Bestätigen wir den Inhalt durch Unterschrift (ohne Vermerk oder z.B. mit Vermerken wie "bestätigt" oder "anerkannt"), so gilt er als richtig, sofern wir nicht nachträglich das Gegenteil beweisen können. Verspätet eingereichte Regiezettel und dergleichen berücksichtigen wir grundsätzlich nicht.

- (3) Nur die im Auftrag festgesetzten Arbeitspreise dürfen verrechnet werden. Soweit Arbeitskräfte, Geräte, Materialien etc. eingesetzt werden, die die zu erbringende Leistung qualitativ nicht erfordert, darf nur jener Preis verrechnet werden, der für den qualitativ erforderlichen Einsatz vereinbart worden ist (z.B. nur Hilfsarbeiter- statt Vorarbeiterlohn).
- (4) Für Regiearbeiten hat der Auftragnehmer grundsätzlich auf der Baustelle befindliches Personal einzusetzen. Für dieses darf er Reisekosten nicht verrechnen. Kosten für Geräte darf er nur dann verrechnen, wenn sie nicht ohnehin auf der Baustelle zur Verfügung stehen.
- (5) Verlangen wir Arbeiten als Regiearbeiten, die vom Hauptauftrag ohnehin erfasst sind, so ist ein erteilter Zusatzauftrag gegenstandslos.
Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass wir in Kenntnis der seinerzeitigen Regelung des Hauptauftrages bewusst von diesem abweichen und einen Zusatzauftrag erteilen wollten.
- (6) Auch Regiearbeiten innerhalb des Hauptauftrages dürfen das geschuldete Leistungsziel (§ 35) nicht beeinträchtigen. Würden Anordnungen unsererseits dieses Ziel beeinträchtigen, so hat uns der Auftragnehmer darauf aufmerksam zu machen. Auch Regiezusatzaufträge unterliegen den Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Hauptauftrages. - Siehe auch Abs. 3.
- (7) Soweit nichts anderes im technischen Leistungsverzeichnis festgelegt wurde, sind Regiearbeiten nur in der täglichen Normalarbeitszeit auf Basis einer 40-Stunden-Woche durchzuführen. Als Regiearbeitszeit darf nur die Arbeitszeit am für die jeweilige Arbeit maßgeblichen Erfüllungsort verrechnet werden. Hinsichtlich der Festlegung des generellen Arbeitsbeginnes und Arbeitsendes am Erfüllungsort ist mit uns das Einvernehmen vor Arbeitsaufnahme herzustellen.
- (8) Überstunden werden von uns nur dann vergütet, wenn wir sie verlangt haben.
- (9) Die Kosten der An- und Abreise zur Baustelle und die Kosten für die Fahrten innerhalb der Baustelle sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen uns – sofern nichts anderes vereinbart ist – nicht zusätzlich zu den vereinbarten Preisen verrechnet werden.
- (10) Jede Arbeitspartie hat mit einer dem jeweiligen Leistungsinhalt angepassten erforderlichen Mindestausrüstung an Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie mit der erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstung pro Arbeitskraft ausgestattet zu sein. Je Arbeitspartie ist für den Personal- und Werkzeugtransport ein geeignetes, wenn notwendig geländetaugliches Fahrzeug bereitzustellen. Zu Freileitungsmaterialtransporten siehe § 22 Abs. 2.
- (11) Fehlen dem Auftragnehmer im Einzelfall erforderliche Arbeitsgeräte (wie z.B. Pflug, Fräse etc.), so hat er das erforderliche Gerät zu besorgen oder einen geeigneten Dritten unter seiner – das heißt: des Auftragnehmers - Verantwortung und auf seine Rechnung zur Erbringung der Leistung einzusetzen. Auch in diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer Entgelt nur in Höhe der vereinbarten Einheitspreise. Auf § 47 wird besonders verwiesen.
- (12) Ergeben sich im Zuge der Arbeiten auf Grund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht schon zur Zeit seiner Vertragserklärung konkret vorhersehen muss, wesentliche Stehzeiten, so werden ihm diese

zu jenem Preis vergütet, der im vereinbarten Leistungsverzeichnis unter der Position Löhne aufscheint. – Siehe aber Abs. 13.

Zur Überbrückung solcher Stehzeiten haben wir das Recht, den Auftragnehmer zu anderen Arbeiten heranzuziehen, die er uns gegenüber zu verrichten hat (siehe auch § 31). Soweit der Auftragnehmer für derartige Arbeiten eingesetzt wird, gebührt ihm obige Vergütung nicht.

- (13) Halten wir es für erforderlich, die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen, so sind die bis dahin durchgeführten Arbeiten abzurechnen. Die noch ausstehenden Arbeiten sind auf unser Verlangen wieder aufzunehmen. Wegen der Unterbrechung bzw. Einstellung der Arbeiten darf uns nichts zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (14) Entgelte für den Einsatz von Maschinen und Geräten dürfen nur für die Dauer ihres tatsächlichen zeitlichen Einsatzes verrechnet werden. Ihre bloße Anwesenheit auf der Baustelle berechtigt nicht zur Verrechnung. Sofern deren Einsatz von anderen Leistungspositionen – als dem Maschinen- oder Geräteeinsatz – mit-erfasst ist, darf eine zusätzliche Verrechnung nicht stattfinden.
- (15) Die Kosten für den An- und Abtransport der Geräte hat der Auftragnehmer zu tragen. Bezüglich der mit der Baustelle zusammenhängenden Kosten wird hiermit auf § 16 besonders verwiesen, bezüglich der Lohn- und Lohnnebenkosten und beliebiger anderer Kosten insbesondere auf § 32 Abs. 1.

§ 30 Änderungen des Ausmaßes oder des sachlichen Inhalts der zu erbringenden Leistungen / geschätzte Mengenangaben / Kalkulationsgrundlagen / Entgelt

- (1) Eine Über- oder Unterschreitung der Mengen der jeweiligen Leistungspositionen des dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Einheitspreise (bzw. der pauschalierten Leistungspositionen). Die im Vertrag für die Preisberechnung festgehaltenen Mengenangaben sind – sofern sich aus dem Vertragsinhalt nichts Gegenteiliges ergibt – geschätzt. Abweichungen der tatsächlichen Leistungsmenge von der im Leistungsverzeichnis festgehaltenen, insbesondere von der geschätzten Leistungsmenge, haben keinen Einfluss auf die Einheitspreise (selbst wenn es sich um eine Pauschale handelt). Wir haben das Recht, das Ausmaß der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung zu erweitern oder einzuschränken. Auch diesfalls sind die Leistungen zu den vereinbarten Einheitspreisen zu erbringen. Erweitern wir bei einer pauschalierten Leistungsposition, die zu erbringende Leistung oder schränken wir sie ein, so hat eine aliquote Umrechnung zu erfolgen. – Zu den Einheitspreisen siehe auch § 47 Abs. 1.
- (2) Für Rahmenverträge gelten die Abs. 3 bis 8 nicht (siehe § 53 Abs. 1).
- (3) Sofern sich in einer Leistungsposition das Ausmaß der nach dem ursprünglichen Vertrag zu erbringenden Leistung gegenüber dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Ausmaß (insbesondere in den geschätzten Mengen) um mehr als 40 % erhöht und sich infolge dessen das Kostengefüge bezüglich dieser Leistungsposition zu Lasten des Auftragnehmers erheblich verändert, sind auf sein Verlangen Preisverhandlungen

bezüglich dieser Leistungsposition aufzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die dem Vertragsschluss zu Grunde liegende Kalkulation offenzulegen. Ein Entgeltserhöhungsbegehren hat er mit entsprechenden Unterlagen zu untermauern. Eine Entgeltserhöhung kommt nicht in Frage, wenn der Auftragnehmer bei Abgabe seiner zum Vertragsschluss führenden Erklärung wusste oder wissen musste, dass die von ihm zu erbringende Leistung im oben beschriebenen Ausmaß von dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen abweichen wird. - Zur Preisreduktion siehe Abs. 8.

- (4) Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen (Abs. 1), das Ausmaß der nach dem gemäß den einzelnen Leistungspositionen zu erbringenden Leistung zu erweitern (z.B. Drainage 2 km statt 100 m).
- (5) Begehren wir die Erweiterung einer einzelnen Leistungsposition (Abs. 4) im Ausmaß von über 50 %, so hat der Auftragnehmer das Recht, das Erweiterungsbegehren abzulehnen, wenn seine gesamten Kapazitäten (in- und außerhalb der Baustelle[n]) zur Erbringung der erweiterten Leistung nicht ausreichen. Wir haben diesfalls jedoch das Recht, das Ausmaß bis zu seiner Kapazitätsgrenze zu erweitern. Entsprechendes gilt, wenn sich das Ausmaß der nach dem ursprünglichen Vertrag zu erbringenden Leistung gegenüber dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Ausmaßes (Abs. 3) um mehr als 50 % erhöht. Der Auftragnehmer kann sich auf seine Kapazitätsgrenzen jedoch nicht berufen, wenn er bei Abgabe seiner zum Vertragsschluss führenden Erklärung wusste oder wissen musste, dass die von ihm zu erbringende Leistung im oben beschriebenen Ausmaß von dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen abweichen wird.
- (6) Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß, wenn sich das Ausmaß der nach dem ursprünglichen Vertrag zu erbringenden Leistung gegenüber dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Ausmaß (insbesondere in den geschätzten Mengen) um mehr als 40 % vermindert oder eine Leistungseinschränkung (Abs. 1) in diesem Ausmaß das Kostengefüge zu Lasten des Auftragnehmers erheblich verändert. Führen Umstände auf Seiten des Auftragnehmers zu einer Einschränkung des Auftragsvolumens, so kann er dies nicht als Umstand für eine Erhöhung der Einheitspreise ins Treffen führen. - Zur Preisreduktion siehe Abs. 8.
- (7) Eine Entgeltserhöhung i.V.m. Abs. 3 bis 6 bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Kommt bezüglich der Abgeltung der nicht zu vermeidenden erheblichen Mehrkosten eine Einigung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so hat der Auftragnehmer dennoch das Recht auf eine angemessene Abgeltung der Mehrkosten im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Sofern bei einem Vertragsschluss zur Vertragswirksamkeit die Vereinbarung, dass ein angemessenes Entgelt geschuldet ist, nicht wirksam wäre, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt. Die vom Auftragnehmer aufgrund obiger Bestimmungen einseitig verlangten zusätzlichen Preisabgeltungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung. Das Scheitern der Preisverhandlungen berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Einstellung der Arbeit.
- (8) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß, wenn sich das Ausmaß der nach dem ursprünglichen Vertrag zu erbringenden Leistung gegenüber dem im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Ausmaß (insbesondere in den geschätzten Mengen) um mehr als 40 % oder

eine Leistungseinschränkung (Abs. 1) in diesem Ausmaß das Kostengefüge zu Gunsten des Auftragnehmers erheblich verbessert. Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen eine neue, die Auftragsänderung betreffende Kalkulation vorzulegen. Kommt bezüglich einer Preisreduktion innerhalb angemessener Frist eine Einigung nicht zustande, so dürfen wir den Preis angemessen bzw. der Billigkeit entsprechend (siehe oben Abs. 7) reduzieren.

- (9) Durch die Vorlage bzw. Entgegennahme von Kalkulationsgrundlagen werden diese nicht zum Vertragsinhalt. Die Kalkulationsgrundlagen haben für uns keinerlei Bindungswirkung. Dies unabhängig davon, ob die Initiative zur Vorlage bzw. Entgegennahme vom Auftragnehmer oder von uns ausgeht und zu welcher Preisposition sie in welcher Hinsicht auch immer (z.B. in quantitativer, qualitativer oder zeitlicher Hinsicht) geschieht. Die Kalkulationsgrundlagen dienen lediglich der Möglichkeit einer neuen Preisfindung (vgl. z.B. Abs. 3 und 8).
 - (10) Der Auftragnehmer ist - mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung - nicht berechtigt, das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen zu erweitern oder einzuschränken. Die vereinbarten Preise gelten - mangels gegenteiliger Vereinbarung - auch den Einsatz jeglicher Ausrüstung ab.
 - (11) Wird der Auftrag geändert, so sind die zu erbringenden Leistungen - mangels gegenteiliger Vereinbarung - dennoch innerhalb der schon vor der Auftragsänderung geltenden Termine (§§ 11 und 19) zu erbringen. Erfordert die Auftragsänderung einen zusätzlichen Einsatz personeller und/oder sachlicher Mittel, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu setzen. Ist eine Terminänderung unbedingt erforderlich, so ist § 11 Abs. 7 bis 9, 11 bis 13 und 15 sinngemäß anzuwenden.
 - (12) Bei einer Auftragsreduktion ist der Ausführungszeitplan nach Möglichkeit entsprechend der Reduktion zu verkürzen. Bezüglich einer Preisherabsetzung ist § 11 Abs. 16 sinngemäß anzuwenden.
 - (13) Stellt sich heraus, dass die Arbeiten in sachlicher Hinsicht nicht wie vereinbart durchgeführt werden können (insbesondere wegen der Bodenbeschaffenheit), so sind § 11 Abs. 12 dieser Bedingungen und - subsidiär - § 6 ABB sinngemäß anzuwenden. - Vgl. auch § 7 Abs. 4
- Entsprechendes gilt, wenn die ursprünglich vereinbarte Leistung in sachlicher Hinsicht auf Grund einer Abänderungsvereinbarung oder auf unser Verlangen (vgl. § 6 ABB) hin abgeändert wird.
- Die Absätze 1 bis 9 werden durch die Bestimmungen dieses Absatzes nicht zurückgedrängt. Dies betrifft insbesondere Kostenerhöhungen.
- (14) Soweit wir Materialien und/oder Anderes beistellen (siehe § 20 Abs. 1), hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf das Entgelt für die Leistungen, die er sich infolge unserer Beistellungen erspart. Findet sich im Vertrag, insbesondere im Leistungsverzeichnis, keine eigene Preisposition für die unterbleibende Leistung (den unterbleibenden Leistungsteil), so sind § 11 Abs. 12 dieser Bedingungen und - subsidiär - § 6 ABB bezüglich der Preisherabsetzung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung infolge unserer Beistellung qualitativ nur teilweise erbracht wird.

§ 31 Arbeiten außerhalb des Auftrages

- (1) Vereinbaren wir im zeitlichen Zusammenhang mit einem konkreten Auftrag zusätzliche Arbeiten (ordnen wir sie an oder stimmen wir ihnen zu), so sind sie zu den Bedingungen dieses konkreten Auftrages durchzuführen. Dies unabhängig davon, ob die Arbeiten in sachlichem Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag stehen oder nur anlässlich dieses Auftrages erfolgen (Parallelabwicklung).
- (2) Dies gilt für alle Leistungen, auch für Regiearbeiten (siehe insbesondere § 29 Abs. 1).

§ 32 Kostenüberwälzungen

- (1) Lohnkosten, Lohnnebenkosten und beliebige andere Kosten dürfen nicht besonders verrechnet werden, sofern nicht Bestimmungen der für den Vertrag geltenden Geschäftsbedingungen oder besondere Vereinbarungen Gegenteiliges vorsehen. Zu den nicht besonders verrechenbaren Kosten zählen insbesondere z.B. Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Erschwernis- und Überstundenzuschläge, Vergütungen für Heimfahrten, An- und Rückreisekosten, Kosten für Anmarschzeiten usw.
- (2) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die vereinbarten Leistungen über das Vereinbarte hinaus nicht verrechnet werden, dies auch nicht bei Eintreten unvorhersehbarer Erschwernisse oder Hindernisse oder sonstiger Schwierigkeiten. Insbesondere hat der Auftragnehmer auch alle Transport-, Lade- und Lagerungskosten zu tragen.
- (3) Insbesondere hat der Auftragnehmer auch keinen Anspruch auf eine besondere Abgeltung von Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass der Arbeitsstreifen bei oder auf Straßen, Eisenbahnstrecken, Teichen, Gewässern, Telefon- oder Telegrafmasten, Leitungen und Kabeln, Starkstrommasten, Erddämmen, Gesteinswänden, Wäldern, Obstgärten, Gebäuden liegt. – Siehe insbesondere § 1 Abs. 3 Zif. 5.
- (4) Sind beim Freileitungsbau oder bei einer Hochspannungsverkabelung von uns verlangte Arbeiten in unzugänglichem (nicht mit einem üblichen Fuhrpark erreichbaren) Gebiet erforderlich, hat der Auftragnehmer das Recht, in unzumutbaren Fällen die ihm entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Basis für die Festsetzung dieser Mehrkosten bilden die unter Regie angeführten Preise. Hinsichtlich der Höhe der dadurch anfallenden Kosten ist mit uns vor Arbeitsbeginn das entsprechende Einvernehmen herzustellen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Entgeltserhöhung gemäß § 6 Abs.1 ABB sind sinngemäß anzuwenden. Nachträgliche Kostenanmeldungen werden wir nicht anerkennen.
- (5) Auf die Kostentragungsregeln in anderen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die in § 2 Abs. 1 und 2; § 3 Abs. 2; § 4 Abs. 7; § 7 Abs. 2; § 9 Abs. 2 bis 6; § 11 Abs. 11, 12, 14, 16 und 17; § 13; 15 Abs. 1; § 16 Abs. 1 bis 6, 17 Abs. 8; § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 4 und 5; § 21 Abs. 1 bis 8; § 22 Abs. 24 Abs. 2; § 27 Abs. 2; § 28 Abs. 1; § 29 Abs. 2, 5 und 9; § 30 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 und 13; § 33 Abs. 1, 5 bis 8 und 11; § 34 Abs. 2; § 35; § 39; § 53 Abs. 1, 5 und 12.
- (6) Sofern uns der Auftragnehmer bestimmte Kosten vereinbarungsgemäß dennoch zusätzlich verrechnen

darf, hat er diesbezüglich vollständige und zuverlässige Aufzeichnungen zu führen. Die Beweislast für die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen trifft ihn.

§ 33 Grundbenützung / Beweissicherung / Anliegen der Berechtigten und Behörden / Wiederherstellung / Kostentragung / Schadensregulierung

- (1) In Verbindung mit der Bauführung dürfen im Verhältnis zu uns nur jene Grundstücke bzw. Grundstücksteile benützt werden, die wir - seien sie im eigenen oder fremden Besitz - zur Verfügung stellen. Wir stellen sie kostenlos bei.

Wir werden zusätzliche Flächen zur Abwicklung der Arbeitsvorgänge kostenlos zur Verfügung stellen, falls es die vertragsgemäße Abwicklung des Bauvorhabens erfordert.

Andere als die von uns zur Verfügung gestellten Flächen darf der Auftragnehmer nicht benutzen (siehe aber Abs. 2).

Der Auftragnehmer hat uns den Beginn der Grundbenützung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine einvernehmliche Beweissicherung über den Zustand des Grundes, der Gebäude usw. möglich ist. Vor allem bei Erdbauten betrifft die Beweissicherung insbesondere vorhandene Mauern, Fundamente, Längskanäle, Asphaltbeläge usw. Sofern wir unsererseits an der Beweissicherung nicht mitwirken wollen, hat sie der Auftragnehmer allein zu besorgen. Er hat uns auf Verlangen die Ergebnisse der Beweissicherung mitzuteilen. Im Besitz des Auftragnehmers befindliche, die Beweissicherung betreffende Dokumente hat er uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, und zwar kostenlos. Die Kosten der Beweissicherung hat der Auftragnehmer zu tragen.

Fehlende erforderliche Beweissicherung geht im Zweifel – unabhängig von der sonst geltenden Beweislastverteilung – zu Lasten des Auftragnehmers.

- (2) Den Bestimmungen des Abs. 1 steht nicht entgegen, dass der Auftragnehmer unter Tragung der Kosten und eigener Verantwortung mit Dritten vereinbart, dass er deren Grundstücke benutzen darf. Zur Beschaffung von Lagerplätzen für von uns beigestellte Materialien siehe § 21 Abs. 5.
 - (3) Der Auftragnehmer hat die Grundstücke und deren Kulturen nach Möglichkeit zu schonen (siehe auch § 16 Abs. 5) und insbesondere auch Differenzen mit von uns verschiedenen Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten (siehe Abs. 8) zu meiden. Insbesondere bezüglich des Ausmaßes der Erlaubtheit der Benutzung fremder Grundstücke ist Kontakt mit uns (vergleiche § 12 Abs. 5) aufzunehmen.
 - (4) Alle Transporte müssen unter Bedacht größtmöglicher Schonung von Wegen und Einrichtungen erfolgen.
 - (5) Nach Durchführung der Arbeiten sind die benutzten Grundstücke (einschließlich der Anfahrtswege) - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.
- Größere bleibende Geländeänderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.
- (6) Kosten für eventuelle Flur-, Ernte- und sonstige Schäden bzw. Folgeschäden der Grundbenützung trägt - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - der

Auftragnehmer. Sofern wir dem Dritten die Schäden abgelden, ist uns der Auftragnehmer regresspflichtig. Siehe auch Abs. 13. – Beeinträchtigungen Dritter (insbesondere Ernteschäden), die bei ordnungsgemäßer Durchführung der Arbeiten unvermeidbar sind, gehen zu unseren Lasten. Die Tragung der Gestehungskosten, die die Leistung des Auftragnehmers erfordert (vgl. § 32) – wie z.B. die der Wiederherstellung des früheren Grundstückszustandes – wird durch diese Regelung nicht berührt.

- (7) Mehrere zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes bzw. zur Kostentragung verpflichtete Auftragnehmer (Abs. 5 und 6) haben untereinander das Einvernehmen zu suchen (siehe auch § 16 Abs. 5).
- (8) Anliegen der Berechtigten, insbesondere Wünsche, Beschwerden und Anordnungen der Grundeigentümer sowie jener, die außer den Grundstückseigentümern zur Grundstücksbenutzung berechtigt sind (z.B. Servitutsberechtigte, Pächter, Mieter) hat uns der Auftragnehmer unverzüglich zu melden, sofern er ihnen nicht ohnehin auf seine Kosten nachkommt. Stehen die Maßnahmen im Widerspruch zu dem mit uns geschlossenen Vertrag, darf sie der Auftragnehmer nur im Einverständnis mit uns setzen. Letzteres gilt jedenfalls, wenn die Maßnahmen die für die Bauabwicklung verbindlichen Termine erheblich gefährden würden. Das vorhin Erwähnte gilt insbesondere, wenn jemand behauptet, auf Grund seiner subjektiven Rechte (z.B. als Eigentümer) gegen den Auftragnehmer vorgehen zu dürfen und daher vom Auftragnehmer ein Tun oder Unterlassen begehrt. Zwingende Rechtsvorschriften hat der Auftragnehmer jedenfalls zu beachten. Können sie das Bauvorhaben, insbesondere den Baufortschritt erheblich beeinträchtigen, so ist – soweit es die Sache erfordert – mit uns bezüglich einer vertrags- und gesetzeskonformen Abwicklung des Bauvorhabens Kontakt aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Kosten zu tragen, wenn er die einschlägigen Arbeiten ohnehin auf Grund des vertraglichen Leistungsumfanges zu verrichten hat und die Kosten mit den vereinbarten Preisen als abgegolten gelten (siehe insbesondere § 16 und § 32). Sind sie ausnahmsweise nicht mit den vereinbarten Preisen als abgegolten zu betrachten, so darf sie der Auftragnehmer mit jenen Sätzen abrechnen, die der Vertrag für diese Arbeiten vorsieht. Fehlt es im Vertrag an derartigen Sätzen und kommt über das zu leistende Entgelt innerhalb angemessener Frist keine Einigung zu Stande, so ist § 11 Abs. 11, 12, 15 und 16 sinngemäß anzuwenden. Satz 1 dieses Absatzes bleibt unberührt.
- (9) Unserem Verlangen, dem Ansinnen Dritter (Abs. 8) ganz oder teilweise zu entsprechen, hat der Auftragnehmer unverzüglich nachzukommen.
- (10) Die Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß, wenn Behörden an den Auftragnehmer mit einschlägigen Ansinnen herantreten. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Hoheitsakte (z.B. Bescheide) handelt, die der Auftragnehmer zu befolgen hat.
- (11) Ist der Auftragnehmer bei Durchführung der von uns verlangten Maßnahmen (Abs. 9 und 10 i.V.m. Abs. 9) säumig, so dürfen wir diese auf seine Kosten vornehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder er unserer einschlägigen Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben unberührt.
- (12) Ersatzansprüche Dritter gegen den Auftragnehmer werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Dies gilt insbesondere für Schäden an Wegen, Straßen, Brücken, Gräben, Dämmen, Wasserläufen und Regulierungsbauten. Er ist auch uns gegenüber verpflichtet, die Schäden unverzüglich zu beseitigen. Bei Säumigkeit dürfen wir in sinngemäßer Anwendung des Abs. 11 eine Ersatzvornahme tätigen.

- (13) In jedem von diesem Paragraphen erfassten Haftungsfall des Auftragnehmers sind wir berechtigt, mit dem Beeinträchtigten – ohne vorherige Verständigung des Auftragnehmers – eine Regelung zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen, sofern der Betrag EUR 200, -- nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für einen EUR 200, -- übersteigenden Betrag, der EUR 1.500, -- nicht überschreitet, wenn wir den Auftragnehmer vor der Regelung rechtzeitig nachweislich verständigt haben. Die Beweislast für das Vorliegen des Anspruchs des Dritten gegen den Auftragnehmer trifft uns. In allen Fällen hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen hin an Gesprächen mit dem Dritten zur Klärung des Sachverhalts teilzunehmen. Seine Nichtteilnahme ist als Anerkenntnis des zwischen uns und dem Dritten festgehaltenen Sachverhalts zu werten.

Bei der Regelung von Flurschäden werden wir uns nach Tunlichkeit an die jeweiligen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer jenes Bundeslandes richten, in dem das Bauvorhaben durchgeführt wird.

Zum Regress siehe Abs. 6.

§ 34 Grenzzeichen im Zuge des Trassenverlaufes / Kostentragung

- (1) Im Zuge des Trassenverlaufes gefährdete Grenzzeichen (insbesondere Grenzsteine) sind vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit betroffenen Grundeigentümern zu sichern, wie z.B. durch Einmessen von Pflöcken, deren Diagonalschnittpunkte den Grenzpunkt treffen.
- (2) Können wegen Unterlassens dieser Versicherungen oder infolge der Durchführung der Arbeiten Grenzpunkte nicht mehr festgestellt werden, so hat der Auftragnehmer die für die erforderlichen Neuvermessungen durch einen gerichtlich beeideten Zivilgeometer entstehenden Kosten zu tragen. Beauftragt der Grundeigentümer den Geometer, so hat er diesem die Kosten zu ersetzen.
- (3) Im Übrigen wird auf § 33 verwiesen.
- (4) Zu den Vermessungspflöcken einer abgesteckten Leitungstrasse siehe § 17.

§ 35 Leistungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist das von ihm auszuführende Bauvorhaben in seiner Gesamtheit. Das geschuldete Werk ist quantitativ und qualitativ vollständig, insbesondere betriebsfertig, voll betriebsfähig und für eine möglichst wirtschaftliche Betriebsweise geeignet zu erstellen. Insbesondere hat der Auftragnehmer außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Stand der Technik zu beachten. Ändern sich nach der Vertragserklärung des Auftragnehmers (vgl. § 1 Abs. 4) die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder der Stand der Technik und ist oder kann dies für eine bessere Erreichung des Zieles des Auf-

trages oder für die Verbesserung des Zieles des Auftrages von Bedeutung sein, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darauf aufmerksam zu machen (siehe auch § 1 Abs. 4) und uns Verbesserungsmöglichkeiten anzubieten. Auf unser Verlangen hat er mit uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Sofern Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Auftragnehmers vorhersehbar waren, hat der Auftragnehmer von uns gewünschte Änderungen jedenfalls ohne Preiserhöhung vorzunehmen. Führen irgendwelche von uns gewünschte Änderungen zu Kostenreduktionen auf Auftragnehmerseite, so hat er uns einen niedrigeren Preis zu verrechnen. Auf den gesamten § 6 ABB wird besonders verwiesen.

- (2) Weist z.B. das Leistungsverzeichnis nicht alle zur vertragsgemäßen Vollendung des geschuldeten Werks (Abs. 1) erforderlichen einzelnen Leistungen auf, so schränkt dies die in Abs. 1 beschriebene Leistungspflicht nicht ein. Zur Zielerreichung (Abs. 1) erforderliche (und daher geschuldete), im Leistungsverzeichnis aber nicht angeführte einzelne Leistungen dürfen nicht verrechnet werden. Auch sie sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Dieser Absatz geht rangmäßig der in § 1 Abs. 1 getroffenen Reihung vor, sofern er nicht in Einzelvereinbarungen ausdrücklich abgedungen worden ist.

§ 36 Prüfung und Abnahme durch neutrale Sachverständige

- (1) Falls auf Grund eines Behördenauftrages oder einer behördlichen Genehmigung ein neutraler Sachverständiger (Abs. 4) eine Prüfung und/oder Abnahme des Leistungsgenstandes oder von dessen Teilen vorzunehmen hat, sind dessen Stellungnahmen als richtig zu betrachten, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.
- (2) Soweit unsere Rechte gegen den Auftragnehmer über die Anforderungen des neutralen Sachverständigen hinausgehen, werden sie nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Sachverständige nur Anforderungen zu prüfen hat, die unter den vom Auftragnehmer uns gegenüber geltenden Maßstäben liegen. Alle Maßnahmen, die auf Grund der Äußerung des neutralen Sachverständigen durchgeführt werden sollen, bedürfen unserer Zustimmung.
- (3) Der Auftragnehmer hat den neutralen Sachverständigen von der Durchführung von Abnahmen und Prüfungen rechtzeitig zu verständigen. Wir sind gemäß § 37 Abs. 1 zu verständigen.
- (4) Als neutrale Sachverständige im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die über behördliche Anordnung oder Genehmigung einzusetzen sind und auf unser Verlangen hin von einer facheinschlägig akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle (z.B. TÜV) entsandt werden. Weiters solche Personen, die behördlicherseits namentlich für die konkrete Prüfung bestellt worden sind bzw. deren Bestellung behördlicherseits auf unser Verlangen hin genehmigt worden ist. Weitere Voraussetzung für die Qualifikation als neutraler Sachverständiger im Sinne des Abs. 1 ist, dass der Sachverständige für die gestellten Aufgaben besonders qualifiziert ist.
- (5) Obige Bestimmungen berühren die uns aufgrund des Vertrages ansonsten gegebenen Prüfungsrechte nicht, insbesondere nicht die zur begleitenden Kontrolle (§ 9) und die zur früheren Abnahme (§ 40).

- (6) Obige Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn wir im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zwecks Klärung von Sachverhaltsfragen (insbesondere die Qualität betreffend) einen facheinschlägig qualifizierten Sachverständigen zwecks Klärung von Zweifelsfragen oder Streitschlichtung bestellen.

§ 37 Koordinative Einmessungen durch uns / Verständigungspflichten

Der Auftragnehmer hat uns bezüglich vorzunehmender koordinativer Einmessungen rechtzeitig unter Angabe der vorzunehmenden Arbeiten zu verständigen. Die Verständigung muss uns mindestens 3 Werktage vor der Arbeitsaufnahme zugehen.

§ 38 Verständigung von Behörden und im Sinne des § 33 Abs. 8 Berechtigter

- (1) Soweit Behörden vom Baubeginn oder von der Durchführung einzelner Arbeiten zu verständigen sind, hat der Auftragnehmer die Verständigung rechtzeitig vorzunehmen. Die Rechtzeitigkeit richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der Bescheide und den Nieder- und Verhandlungsschriften sowie nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Arbeiten zu jenen Zeitpunkten bzw. Zeitstrecken, die er den Behörden mitgeteilt hat, auch durchgeführt werden.
- (2) Ebenso (Abs. 1) sind die im Sinne des § 33 Abs. 8 Berechtigten zu verständigen.

§ 39 Verständigung trotz ungenügenden Baufortschritts / Kostentragung

Entstehen den zu Verständigenden (§§ 36 bis 38) Kosten, weil der Baufortschritt noch nicht weit genug gediehen ist, um die einschlägigen Maßnahmen (Prüfungen, Abnahmen, Einmessungen usw.) setzen zu können, so gehen Kosten (wie z.B. Reisekosten) zu Lasten des Auftragnehmers. Durch diese Bestimmung werden andere Bestimmungen nicht berührt, nach denen der Auftragnehmer ohnehin diese Kosten zu tragen hat.

§ 40 Übernahme / frühere Abnahmen / behördliche Genehmigungen

- (1) Die Übernahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt nach Fertigstellung des von ihm auszuführenden Bauvorhabens. Der Auftragnehmer hat an uns einen schriftlichen Übernahmeantrag zu stellen. Wir haben innerhalb von 4 Wochen ab Zugang dieses Antrags das Bauvorhaben zu übernehmen. – Siehe aber Abs. 10 und insbesondere dessen Zif. 1 und 4.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle für die Übernahme erforderlichen Dokumente und Daten in der vereinbarten Form (z.B. gem. Richtlinien, ÖVGW-Regelwerken etc.) analog und falls erforderlich elektronisch zu übergeben. Wir werden insbesondere an Hand dieser Unterlagen die Leistung stichprobenweise auf ihre Vertragsgemäßheit hin überprüfen.
- (3) Das Ergebnis der Übernahme ist schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsteilen firmenmäßig zu unterfertigen. Das Unterfertigte gilt als richtig. Wer das Gegenteil behauptet, den trifft die Beweislast. – Siehe aber Abs. 10.

- (4) Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, so gilt die gesamte Leistung als nicht übernommen. Wir behalten uns eine teilweise Übernahme vor. Bei geringfügigen Mängeln kann die gänzliche Übernahme vereinbart werden. Ob ein Mangel geringfügig ist, wird im Einvernehmen festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Auch ohne Übernahme dürfen wir den Leistungsgegenstand jedoch benutzen und betreiben. – Siehe aber Abs. 10 und insbesondere dessen Zif. 4.

- (5) Die Mängel sind schriftlich festzuhalten (aufzulisten). Zudem ist der voraussichtliche Zeitaufwand für die Behebung des jeweiligen Mangels anzugeben. Halten wir diesen Zeitraum einvernehmlich fest, so dient er als Richtschnur für die Dauer der Mangelbehebung (§ 42 Abs. 6).

Das Protokoll oder an dessen Stelle tretende Schriftstücke sind zu unterfertigen. Diese Bestimmung berührt die Regelung des Abs. 6 nicht.

Bezüglich Beginn und Dauer der Mangelbehebung wird auf § 42 Abs. 6 verwiesen.

Siehe aber zu diesem gesamten Absatz Abs. 10.

- (6) Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird oder wir ihn - sei es auch im Widerspruch zum Auftragnehmer - spätestens in Verbindung mit den Übernahmeverhandlungen festhalten und dem Auftragnehmer zur Kenntnis bringen. Die Beweislast für das Nichtbestehen des Mangels trifft dann den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll und dergleichen unter konkreten Vorbehalten abzugeben. – Siehe aber Abs. 10 und insbesondere dessen Zif. 4.

- (7) Ist ein Mangel festgestellt bzw. gilt er als festgestellt (Abs. 6) und verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden. Die Absätze 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden. – Siehe aber Abs. 10 und insbesondere dessen Zif. 5.

- (8) Sind Teile der Arbeiten (Teile des Baues) bezüglich Ausmaß oder Qualität nicht mehr (oder doch nur erheblich erschwert) überprüfbar, falls sie nicht vor dem weiteren Baufortschritt überprüft werden, so hat die Überprüfung vor der Vornahme der weiteren Arbeiten zu geschehen (= frühere Abnahme). Der Auftragnehmer hat die örtliche Bauleitung rechtzeitig von der Fertigstellung der Arbeiten (der Teile des Baues) zu verständigen. Unterlässt er die Verständigung und kann deswegen eine exakte Feststellung bzw. Überprüfung nicht erfolgen, so gehen berechnete Zweifel zu seinen Lasten, wenn er sie nicht widerlegen kann. Die Beweislast trifft ihn. Dies alles gilt insbesondere auch für die Feststellung des Aufmaßes.

- (9) Unterliegen einzelne Leistungen des Auftragnehmers behördlichen Genehmigungen oder einer behördlichen früheren Abnahme, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für die Genehmigungen notwendigen und dem neuesten Stand der Bearbeitung entsprechenden Dokumentationen (§ 8) vollständig, rechtzeitig, und in der erforderlichen Anzahl bei uns einzureichen.

- (10) Anstelle der Absätze 1 und 3 bis 7 gelten die nachstehenden Bestimmungen, wenn wir die Nichtgeltung dieser Absätze vereinbaren oder von der Anwendung dieser Absätze absehen:

1. Die Übernahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt nach Fertigstellung des von ihm auszuführenden Bauvorhabens.
2. Die Leistung gilt als übernommen, wenn wir jene Rechnung, mit der der Auftragnehmer das Bauvorhaben insgesamt abrechnet ohne Vorbehalt bezüglich bestehender Mängel begleichen. Ist der Auftragnehmer mit den gemäß Abs. 2 geschuldeten Informationen in Verzug, so erfolgt die Übernahme erst mit Verzugsbeendigung.
3. Bei einem nicht geringfügigen Mangel findet keine Übernahme statt. Wir behalten uns jedoch eine teilweise Übernahme vor. Auch ohne Übernahme dürfen wir den Leistungsgegenstand jedoch benutzen und betreiben.
4. Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird oder wir ihn dem Auftragnehmer in der nach Zif. 2 maßgeblichen Zeit schriftlich zur Kenntnis bringen. Die Beweislast für das Nichtbestehen des Mangels trifft dann den Auftragnehmer.
5. Ist ein Mangel festgestellt bzw. gilt er als festgestellt (Zif. 4) und verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden.
6. Den Zif. 1 – 5 gehen abweichende Vereinbarungen vor.

§ 41 Gefahrtragung / Versicherungspflicht / mehrere Auftragnehmer

- (1) Mit der Übernahme (vergleiche § 40) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Außergewöhnliche Elementarereignisse, die zu nicht abwendbaren Beschädigungen seiner Leistung im Bereich der Baustelle führen, gehen zu unseren Lasten. Nach Wegfall des außergewöhnlichen Elementarereignisses hat der Auftragnehmer seine Tätigkeit unverzüglich wieder aufzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die Leistungen zeitgerecht fertigzustellen. Ist eine Terminänderung unbedingt erforderlich, so ist § 11 Abs. 7 bis 16 anzuwenden.
- (2) Beeinträchtigungen der Leistung des Auftragnehmers durch einen Dritten (z.B. einen anderen Auftragnehmer) – seien sie auch schuldhaft – sind im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer als Zufall zu betrachten. Wir treten jedoch dem Auftragnehmer unsere Ansprüche gegenüber dem Dritten ab, sofern wir nicht von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren und erhalten. Soweit wir von dem Dritten entsprechenden Ausgleich verlangen und erhalten, werden wir den Auftragnehmer nicht beanspruchen. Bei gegenseitiger Behinderung von Auftragnehmern ist § 26 anzuwenden.
- (3) Sind mehrere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt, so haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Rohren, Umhüllungen, Beschichtungen und Drainagen, Grenzsteinen sowie Flurschäden), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer Auftragssummen bei Vertragsschluss je Auftragnehmer bis zu einem Betrag von 1 % der jeweiligen ursprünglichen Auftrags-

summe. Von den Auftragnehmern festgestellte Beschädigungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir haben die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Auftragnehmer hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen. Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung nicht durch ihn (bzw. seine Gehilfen) verursacht worden ist.

Obige Bestimmungen entheben den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, den durch eine Beschädigung entstehenden Mangel zu beheben.

Soweit ein Auftragnehmer über die Bestimmungen dieses Absatzes hinaus haftet, wird diese Haftung durch diesen Absatz nicht berührt.

- (4) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt (Abs. 1 und Abs. 2), hat er die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Insbesondere hat der Auftragnehmer - soweit er Transporte zu besorgen hat - eine Versicherung bezüglich der Transportgefahren abzuschließen. Weiters hat er eine Montageversicherung abzuschließen, in der Feuer- und Elementarereignisse eingeschlossen sind. Die versicherungsmäßige Deckung muss sich bis zur Übernahme und darüber hinaus auf die Dauer der Garantie- und Gewährleistungsfrist (siehe § 42 und § 53 Abs. 10) erstrecken (Extended Maintenance).

Auf Verlangen hat uns der Auftragnehmer die Versicherungsverträge vorzulegen. Hiermit erteilt er uns auch die unwiderrufliche Vollmacht, mit dem Versicherer bezüglich der Deckung Rücksprache zu halten.

Bei mangelnder Deckung in erheblichem Ausmaß sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch sind wir bei unzureichender Deckung berechtigt, eine adäquate Versicherung auf seine Kosten abzuschließen. In diesem Fall wird dem Auftragnehmer die Prämie entsprechend dem Verhältnis seiner Auftragssumme bei Vertragsschluss zur Deckungssumme des abgeschlossenen Versicherungsvertrages angelastet. Ein etwaiger Selbstbehalt geht in allen Fällen zu seinen Lasten.

- (5) Zur Haftpflichtversicherung siehe § 45 Abs. 8.

§ 42 Entstehen für Mängel / Garantie / Gewährleistung / Vertragsauflösung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes. Dieser muss insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entsprechen. Der Leistungsgegenstand hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen zu entsprechen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme (siehe § 40) mangelfrei ist und durch weitere fünf Jahre hindurch mangelfrei bleibt (Garantiezeit). Garantien beziehen sich auf die gesamte Leistung des Auftragnehmers, unabhängig davon ob er sie mit Hilfe anderer (z.B. Subunternehmer oder Zulieferer oder deren Vormänner etc.) erbracht hat oder nicht. Wird der Leistungsgegenstand oder werden Teile da-

von ausgetauscht oder repariert, so gelten die Garantiefristen entsprechend ab dem Zeitpunkt der Übernahme dieser Leistung (nach dem Austausch bzw. Abschlusses der Reparatur). Bei endgültigem Scheitern oder Einstellung der begonnenen Reparatur läuft die Garantiefrist neu ab diesem Zeitpunkt.

- (3) Sind branchenüblich die Garantiezeiten länger als fünf Jahre, so gelten zu unseren Gunsten die längeren Zeiten. Für Korrosionsanstriche bei Stahlkonstruktionen erhöht sich die fünfjährige Garantiezeit auf 7 Jahre für:

1. Beschichtung auf feuerverzinkter Oberfläche.
2. Spritzverzinkung für den gesamten Beschichtungsaufbau.

- (4) Von der Garantie erfasste Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb der Garantiezeit schon vorhanden waren. Werden kürzere als fünfjährige Garantiefristen vereinbart, so können die Mängel jedenfalls innerhalb von fünf Jahren ab der Übernahme (§ 40) geltend gemacht werden. Ist ein Mangel seiner Natur nach während der Garantiezeit nicht erkennbar, so läuft die eingangs dieses Absatzes erwähnte Jahresfrist erst ab Erkennbarkeit.

- (5) Bei mangelhaften Leistungen können wir jederzeit und zwar auch vor der Übernahme Mangelbehebung verlangen (vgl. auch § 9 Abs. 3). Insbesondere können wir auch den Austausch fehlerhafter Leistungen bzw. fehlerhafter Teile der Leistung verlangen.

Der Umfang der zu ersetzenden Leistungen ist nicht begrenzt und kann gegebenenfalls die gesamte Leistung umfassen. Insgesamt spielt es keine Rolle, worauf Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist, ob z.B. auf ungeeignetes Material, fehlerhafte Arbeits- oder sonstige Herstellungsvorgänge, unrichtige Bemessungen etc.

- (6) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen. Art und Weise der Behebung ist vor Beginn der Behebung mit uns abzustimmen. Erfolgt über den Beginn oder Zeitraum der Behebung keine Einigung, so ist die Behebung innerhalb angemessener Frist zu beginnen und durchzuführen.

Aus betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dürfen wir auf den zeitlichen Ablauf der Behebungsmaßnahmen Einfluss nehmen. Sofern wir einvernehmlich den voraussichtlichen Zeitaufwand für die Behebung des jeweiligen Mangels festgehalten haben (vgl. § 40 Abs. 5), ist dieser die Richtschnur für die Dauer der Mangelbehebung.

- (7) Erhöht oder vermindert sich durch die Mangelbehebung die von der Anlage ausgehende Gefahr oder die Gefahr der Beschädigung der Anlage selbst (z.B. durch neu eingebaute Teile), so hat uns der Auftragnehmer darauf schriftlich aufmerksam zu machen.

- (8) Erfüllungsort für die Mangelbeseitigung ist die seinerzeitige Baustelle. Für Arbeiten zwecks Mangelbeseitigung können wir nicht immer dieselben Rahmenbedingungen wie auf der seinerzeitigen Baustelle gewähren. Erschwernisse treffen den Auftragnehmer wie alle sonstigen Kosten der Mangelbeseitigung (siehe auch Abs. 22).

- (9) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine

Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Bezüglich einer Vertragsstrafe wird auf § 45 verwiesen.

Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. Gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Gleiches gilt, wenn uns aus anderen Gründen die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer unzumutbar ist. Die sonstigen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.

- (10) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. 9 behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen - z.B. wegen des Baufortschrittes - für uns unzumutbar ist. Wir werden in Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen suchen. Gelingt innerhalb angemessener Zeit keine Einigung, so können wir die Frage nach billigem Ermessen entscheiden.
- (11) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Bei der Minderung ist zunächst von der betroffenen Leistungsposition auszugehen.
- (12) Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (13) Auf die subsidiäre Geltung des § 12 Abs. 3 bis 7 und des § 13 unserer ABB wird besonders verwiesen.
- (14) Das Rücktrittsrecht im Sinne des § 918 ABGB steht uns auch zu, wenn der Auftragnehmer gemessen am Terminplan (Bauzeitplan - § 11) bzw. am Arbeitsprogramm (§ 19) - derart in Verzug ist, dass der Fertigstellungstermin ernsthaft in einem wesentlichen Ausmaß gefährdet erscheint. Geht der konkreten Terminüberschreitung eine frühere wesentliche, vom Auftragnehmer zu vertretende (§ 1298 ABGB), nicht aufgeholte Terminüberschreitung voraus, so können wir auch ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn der vereinbarte Fertigstellungstermin aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, neu festgesetzt worden ist (vgl. § 11).

Der Rücktritt steht uns grundsätzlich nur bezüglich der noch ausstehenden Leistungsteile zu und jener bereits erbrachten Leistungsteile, die - gemessen an dem zum Termin zu erreichenden Standard - mit einem wesentlichen Mangel behaftet sind. Der Rücktritt vom gesamten Vertrag steht uns jedoch zu, wenn die bis zum Verzug erbrachten Leistungsteile im Vergleich zur geschuldeten gesamten Leistung nur von unwesentlicher Bedeutung sind oder - gemessen an dem zum Termin zu erreichenden Standard - mit einem wesentlichen Mangel behaftet sind. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird insbesondere das Recht auf Rücktritt vom gesamten Vertrag aus wichtigem Grund (Abs. 15 und 16) nicht berührt.

- (15) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und der uns sonst aufgrund dieses Vertrages gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn
 1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel des gesamten Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben trotz Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung

einer Nachfrist innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn

2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels des gesamten Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben nicht gelingt.

Mit einem wesentlichen Mangel ist der Leistungsgegenstand behaftet, wenn, gemessen an der geschuldeten Qualität der ordentliche Gebrauch des Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben verhindert oder doch erheblich erschwert wird.

- (16) Insbesondere sind wir auch berechtigt, jederzeit - und zwar auch vor der Übernahme - aus wichtigen, auf Seiten des Auftragnehmers liegenden Gründen, vom Vertrag zurückzutreten. Ein derartiger Grund ist z.B. gegeben, wenn sich herausstellt oder doch zumindest sachlich begründet mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Auftragnehmer die geschuldete Leistung überhaupt nicht oder doch nur mit wesentlichen Mängeln behaftet wird erbringen können. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von uns vor Übernahme verlangte Mangelbeseitigungen (vgl. Abs. 6) im Wesentlichen scheitern. Ein wichtiger Grund ist z.B. auch gegeben, wenn der Auftragnehmer berechtigten wichtigen Anordnungen des Auftraggebers trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- (17) In den Fällen des Abs. 15 und 16 haben wir auch das Recht, bloß von Teilen der gesamten Leistung zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bezüglich der noch ausstehenden Teile der gesamten Leistung. Es gilt aber auch bezüglich der bereits erbrachten Teile, die - gemessen an dem nach dem Terminplan (= Bauzeitplan - § 11) bzw. Arbeitszeitprogramm (§ 19) zu erreichenden Standard - mit einem wesentlichen Mangel behaftet sind. Andere Fälle, in denen uns das Recht auf teilweise Vertragsauflösung zusteht, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (18) Auch im Fall der Auflösung des Vertrages oder des von uns verlangten Austausches des Leistungsgegenstandes durch den Auftragnehmer, hat uns dieser den beanstandeten Leistungsgegenstand auf unseren Wunsch hin weiter kostenlos bis zur Übernahme (§ 40) des Ersatzleistungsgegenstandes zur Verfügung zu stellen. Der beanstandete Leistungsgegenstand ist bis zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, ab dem wir aufgrund sorgfältigen Bemühens einen Ersatzleistungsgegenstand von einem Dritten übernehmen können bzw. ab dem wir den vom Auftragnehmer zu leistenden Ersatzleistungsgegenstand übernehmen.
- (19) In den Fällen, in denen wir den Vertrag bloß teilweise auflösen (vgl. Abs. 14 und 17), werden die bereits gänzlich oder teilweise erbrachten, von der Vertragsauflösung nicht betroffenen Leistungen, - soweit sie zumindest teilweise dem Geschuldeten entsprechen - nach den dafür im Vertrag vereinbarten Preisen vergütet. Dies allerdings nur, soweit sie - gemessen am gegenständlichen Vertrag - für uns einen Wert haben. Die Ermittlung der bereits erbrachten Leistungen erfolgt einvernehmlich. Mangels Einigung trifft die Beweislast für das Ausmaß der erfolgten Leistungen bzw. Leistungsteile den Auftragnehmer. Zweifelsfragen über deren Ausmaß entscheiden wir nach billigem Ermessen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für jene Teile der Leistung, bezüglich derer wir den Vertrag aufgelöst haben, die aber trotz Auflösung des Vertrages wegen Unmöglichkeit oder

Untunlichkeit der Rückabwicklung bei uns verbleiben. Wir werden zunächst eine einvernehmliche Regelung mit dem Auftragnehmer suchen. Die Ansprüche werden 3 Monate nach der Auflösung des Vertrages fällig.

Dieser Absatz nimmt uns insbesondere nicht das Recht, die Beseitigung von Bauten, Einbauten und sonstigen Gegenständen usw. zu verlangen, bezüglich derer wir den Vertrag aufgelöst haben.

- (20) Abs. 19 gilt sinngemäß, wenn wir den gesamten Vertrag auflösen und die Leistung oder Teile der Leistung wegen Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Rückabwicklung bei uns verbleiben.
- (21) Entziehen wir dem Auftragnehmer die Ausführung eines Teiles oder der gesamten geschuldeten Leistung, so ist er dennoch verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung eines drohenden, nicht mehr gut zu machenden Schadens bis zu jenem Zeitpunkt zu setzen, ab dem wir in der Lage sind, die einschlägigen Maßnahmen zu treffen. So hat er uns z.B. die Dokumentation über die durchgeführten Arbeiten zu übergeben. Der Auftragnehmer hat bezüglich der Schadensvermeidung bzw. -verminderung unsere Anordnungen zu befolgen. Für die durchzuführenden Arbeiten gebührt ihm insofern ein angemessenes Entgelt, als er nicht ohnehin auf Grund des gegenständlichen Vertrages (z.B. nach § 16 Abs. 3) oder gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere solcher des Schadenersatzrechts), die Kosten für die einschlägigen Maßnahmen zu tragen hat. Auf Grund dieses Vertrages bestehende umfangreichere Pflichten werden durch diesen Absatz nicht berührt.
- (22) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere auch mit einem Austausch der gesamten Leistung) verbundenen - einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden - Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen. Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch alle mit der Beseitigung des Leistungsgegenstandes (seiner Teile) entstehenden Kosten sowie die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes.
- (23) Wir behalten uns vor, vor Ablauf der für die Geltendmachung der Mängel maßgeblichen Fristen die Leistung oder Teile derselben auf etwaige Mangelhaftigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen hin an der Überprüfung teilzunehmen. Für die Kostentragung gilt § 9 Abs. 3.

§ 43 Behebung des Mangels und von Mangelfolgeschäden am Leistungsgegenstand trotz Uneinigkeit

- (1) Weist der Leistungsgegenstand gemessen an den Kriterien unserer Vereinbarung, insbesondere an der Qualität (§ 35), einen Mangel auf und besteht Uneinigkeit darüber, ob der Auftragnehmer für den Mangel einzustehen hat, so ist er dennoch auf unsere Aufforderung hin zur Mangelbehebung selbst für den Fall verpflichtet, dass sich schließlich herausstellen sollte, dass er für den Mangel nicht einzustehen hat. Entsprechendes gilt für Beeinträchtigungen der Anlage infolge des Mangels.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für den Mangel nicht einzustehen und ihn bzw. seine Folgen nur wegen obiger

Bestimmung (Abs. 1) zu beseitigen hatte, gebührt ihm ein gesondertes Entgelt. Soweit mit uns in Zusammenhang mit der geschuldeten Anlage eine Entgeltsvereinbarung über die Art der Leistungen besteht, die der Auftragnehmer erbracht hat, gibt sie für die Entgeltshöhe die Richtschnur. Im Übrigen ist bezüglich des Entgeltsumfanges § 11 Abs. 12 bis 16 sinngemäß anzuwenden.

Die Pflicht zur Beseitigung des Mangels und dessen Folgen hängt nicht von vorangehenden Entgeltsverhandlungen ab.

- (3) Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel, die er zu vertreten hat, bleibt durch obige Bestimmungen unberührt.

§ 44 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert uns, dass seine Leistung nicht mit Schutzrechten Dritter (insbesondere Patentrechten) belastet ist und dass im Zusammenhang mit der zu leistenden Anlage, insbesondere mit deren Benützung, keine Schutzrechte Dritter (insbesondere keine Patentrechte) verletzt werden. Erforderliche Regelungen mit den Inhabern der Schutzrechte hat er selbst vorzunehmen. Etwaige Lizenzgebühren (insbesondere für die vom Auftragnehmer eingesetzte Ausrüstung [z.B. Werkzeuge], die angewandten Bauverfahren [z.B. für Düker] und das von ihm eingesetzte Material) sowie die Folgen der Verletzung von Schutzrechten hat der Auftragnehmer zu tragen. Insbesondere hat er uns und jene, die wir einsetzen, klag- und schadlos zu halten.
- (2) Soweit wir Ausrüstung oder Material beistellen, das von Schutzrechten (insbesondere Patentrechten) erfasst ist, oder dem Auftragnehmer ein Verfahren vorgeben, schützen wir den Auftragnehmer vor allen Folgen der Verletzung von Schutzrechten Dritter (insbesondere Patentverletzungen), die sich aus der Verwendung dieses Materials, dieser Ausrüstung oder dem Einsatz des Verfahrens ergeben. Weiß der Auftragnehmer um das Schutzrecht Dritter, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so hat er uns und jene, die wir einsetzen, im Fall seiner Kenntnis der Schutzrechte klag- und schadlos zu halten. Dies gilt nicht, wenn auch wir um das Schutzrecht wissen. Auch in den Fällen dieses Absatzes hat der Auftragnehmer die Lizenzgebühren (vgl. Abs. 1) zu tragen. Dies gilt jedoch nicht für das von uns beigestellte Material.

§ 45 Vertragsstrafe / Schadenersatz / Versicherungspflicht

- (1) Hält der Auftragnehmer die für ihn verbindlichen Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht ein, so haben wir das Recht auf eine jeweilige Vertragsstrafe - sofern nichts anderes vereinbart ist - in Höhe von 1 % für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, d.h. des Bestellpreises (mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen [§ 1152 ABGB und § 354 UGB], bei Kaufverträgen - sofern nicht ohnehin § 354 UGB anzuwenden ist - von einem billigen Preis auszugehen). Wurde vereinbart, dass die Vertragsstrafe pro Tag gebührt, so ist jeder Kalendertag der Berechnung zu Grunde zu legen. Wurde in Verbindung damit der Pauschalbetrag für eine Woche oder einen Monat festgesetzt, so ist der Kalendertag

mit einem siebtel bzw. einem dreißigstel des Betrages zu veranschlagen. Lösen wir den Vertrag berechtigterweise infolge irgendeiner Leistungsstörung auf, so beträgt die Vertragsstrafe 5 %. Ist der Auftragnehmer mit Behebung eines wesentlichen Mangels (§ 42 Abs. 15) in Verzug (§ 42 Abs. 6), so gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

- (2) Jegliche Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob uns ein Schaden entstanden ist. Die Vereinbarung oder Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus.

Auch wenn die Schadenersatzpflicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraussetzt, können wir die Vertragsstrafe selbst bei Nichtvorliegen dieser Verschuldensgrade beanspruchen.

Die Bestimmung des § 1336 Abs. 2 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht ist nicht anzuwenden.

Bei Verträgen mit Auslandsbeziehung ist § 348 des deutschen Handelsgesetzbuches anzuwenden. Die Vertragsparteien treffen hiermit diesbezüglich eine Teilrechtswahl. Im Übrigen gilt österreichisches Recht (§ 22 ABB). Nach § 348 des deutschen HGB besteht kein Mäßigungsrecht.

Schadenersatz kann auch an Stelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangt werden.

- (3) Wir dürfen eine Vertragsstrafe auch gegen Teilrechnungen aufrechnen. Zu diesem Zweck können wir auch einen bereits aufgelaufenen Teil der Vertragsstrafe fällig stellen (z.B. für die erste Woche und die bereits begonnene zweite Woche). Sofern wir die Vertragsstrafe im Aufrechnungswege zu Unrecht abgezogen haben, darf uns der Auftragnehmer für die verspätete Zahlung Verzugszinsen gemäß § 16a ABB verrechnen.
- (4) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von Mangelschäden zu. Zur Geltendmachung von Mangelschäden müssen wir dem Auftragnehmer in jenen Fällen keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung (Austausch, Verbesserung) geben, in denen wir ihm diese auch aus dem Titel der Gewährleistung nach unseren Geschäftsbedingungen und dem Gesetz nicht geben müssen.
- (5) Unsere Schadenersatzansprüche sind betragsmäßig nicht begrenzt. Schadenersatz wegen des Ausfalls bzw. des nicht rechtzeitigen Vorhandenseins der Leitungskapazität und der Ersatz des entgangenen Gewinnes gebühren nur bei grober Fahrlässigkeit und bei Schädigungsvorsatz. Schadenersatzansprüche können ohne irgendwelche sonstigen Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (6) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (7) Die Beweislastverteilung nach § 1298 ABGB gilt für die gesamte Verjährungszeit.
- (8) Bezüglich etwaiger Schadenersatzpflichten - auf welchem Rechtsgrund auch immer beruhend (Gesetz, Vertrag etc.) - hat der Auftragnehmer die erforderlichen, angemessenen einschlägigen Versicherungen

auf seine Kosten abzuschließen. Insbesondere müssen die Versicherungen auch die Gewässer- und sonstigen Umweltschäden abdecken.

Der Versicherungsschutz muss bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten bestehen (vgl. § 19 Abs. 2), und mindestens bis zur Übernahme (§ 40) andauern und eine darüberhinausgehende Nachhaftungsklausel für die Dauer von 5 Jahren enthalten. Der Versicherungsschutz muss im gleichen Ausmaß auch für die Gefahren einer Mangelbeseitigung gegeben sein. Dies ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund (z.B. Gewährleistung, Garantie, § 933a ABGB) der Auftragnehmer dazu verpflichtet ist. Sofern er zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Arbeiten nicht ohnehin besteht, ist der Versicherungsschutz erneut herzustellen.

Der Versicherungsschutz hat auch die Schadenersatzverpflichtungen seiner Subunternehmer zu umfassen.

Auf Verlangen hat uns der Auftragnehmer die Versicherungsverträge vorzulegen. Hiermit erteilt er uns auch die unwiderrufliche Vollmacht, mit dem Versicherer bezüglich der Deckung Rücksprache zu halten.

Bei mangelnder Deckung in erheblichem Ausmaß sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch sind wir bei unzureichender Deckung berechtigt, eine adäquate Versicherung auf seine Kosten abzuschließen.

Ein etwaiger Selbstbehalt geht in allen Fällen zu seinen Lasten.

Zu sonstigen Versicherungspflichten siehe § 41.

§ 46 Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

- (1) Sofern dieser Vertrag nicht ohnehin von der Energie AG Oberösterreich geschlossen wird, ist er auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der Energie AG Oberösterreich.
- (2) Wird der Vertrag nicht vom Betreiber der Leitungsanlage geschlossen, so ist der Vertrag in jedem Fall auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten jener Konzerngesellschaft der Energie AG, die das Netz, zu dem die gegenständliche Leitungsanlage gehört, betreibt.
- (3) Auf die Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter gemäß § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 (gegenseitige Behinderung) wird hiermit besonders verwiesen.

§ 47 Preise

- (1) Alle Leistungen sind mit den im Leistungsverzeichnis festgelegten Einheitspreisen (bzw. pauschalierten Leistungspositionen) abgegolten (siehe auch § 36 Abs. 2), sofern nicht Besonderes (wie z.B. Preis pro Objekt, pro Stück) vereinbart worden ist. Dass eine Leistungsposition im Leistungsverzeichnis nicht im Detail ausgeführt ist, ändert daran nichts. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast für Sondervereinbarungen. Die Preise sind Festpreise, d.h. sie sind unveränderlich. Sie sind daher insbesondere keinen wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderungen unterworfen. Eine gegenteilige Vereinbarung hat der Auftragnehmer zu beweisen. Sofern veränderliche Preise vereinbart worden sind, ist - mangels gegenteiliger Vereinbarung - das Datum der Preisbasis

das Ende der Angebotslegungsfrist. Bei Fehlen einer Angebotslegungsfrist gilt das Datum des Angebots. Für die Umrechnung gilt – mangels gegenteiliger Vereinbarung – die ÖNORM B 2111 (Stand 1.5.2007).

- (2) Die Preise beinhalten insbesondere die Lieferung (auch Gewinnung) aller zum Bau notwendigen Materialien an den Erfüllungsort (§ 10), ferner die fertige Arbeit in fachgemäßer, sauberer Ausführung, einschließlich aller Nebenarbeiten und Personalbeistellung. Zu Fragen der Preisgestaltung (insbesondere der Nichtüberwälzbarkeit von Kosten) siehe insbesondere § 32 und die Verweisungen in dessen Abs. 5.
- (3) Nachtragsforderungen auf Preisberichtigungen bzw. Mehrforderungen z.B. wegen "Nichtauskommens" mit den Angebots- bzw. vereinbarten Preisen oder zufolge Anwendung anderer Ausführungs- bzw. Arbeitsmethoden, als der bei Angebotslegung kalkuliert, werden nicht anerkannt; ebenso wenig z.B. Nachforderungen, welche darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die örtlichen oder sonstigen den Bau betreffenden Umstände verkannt oder die Ausschreibung bzw. den Vertrag missverstanden hat (vergleiche auch § 1 Abs. 3, 4 und 5).
- (4) Preisnachlässe, die sich nicht ausdrücklich auf bestimmte Vertragspositionen beziehen, gelten im Zweifel für alle Preise des Vertrages (pauschaler Preisnachlass).

§ 48 Abrechnung von Künetten/Preise

- (1) Künetten sind nach den tatsächlich ausgeführten Künettenlängen zu verrechnen.
- (2) Von uns nicht verlangte, im Vergleich zu den einzelnen Leistungspositionen überdimensionierte Künettenquerschnitte dürfen bezüglich ihres Übermaßes nicht verrechnet werden.
- (3) Können geschuldete Arbeiten, aus welchen Gründen immer, nicht in einem Zuge erbracht werden, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, aus diesem Grunde Nach- oder Mehrforderungen zu verlangen.
- (4) Im Übrigen gilt bezüglich der Preise § 47. Besonders Vereinbartes geht vor.

§ 49 Zahlungsbedingungen / Teil- und Schlussrechnungen / Deckungs- und Hafrücklass

- (1) Rechnungen aller Art - wie Abschlags(Teil)rechnungen (das sind Rechnungen zum Zweck der Erwirkung von Anzahlungen, Teilzahlungen und dergleichen [kurz: Abschlagszahlungen] sowie zu diesem Zwecke eingereichte Verdienstausschüsse und ähnliches), Regie-, Schluss- und Teilschlussrechnungen - sind in einfacher Ausfertigung an unseren Firmensitz zu übersenden. Sie müssen mit allen erforderlichen Unterlagen, wie Massenermittlungen, Zeichnungen und Skizzen in prüffähiger Form belegt sein. Abrechnungspläne sind in pausfähiger Form beizuschließen.

Teilschlussrechnungen dürfen nur bei besonderer Vereinbarung gelegt werden. Außerdem sind sie auf unser Verlangen hin zu legen.
- (2) Vor Rechnungslegung sind Rechnungen inhaltlich mit uns abzustimmen. Unrichtige Rechnungen retournieren wir. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Siehe auch Abs. 12.

- (3) Die Rechnungslegung hat den einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- (4) Nur bei Aufträgen von mindestens € 50.000, -- (exklusive USt.) leisten wir Abschlagszahlungen.
- (5) Die erste Abschlags(Teil)rechnung darf frühestens einen Monat nach Arbeitsbeginn eingereicht werden. Zwischen mehreren Abschlags(Teil)rechnungen ist ein Abstand von mindestens einem Monat einzuhalten.
- (6) Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, anstelle der zu legenden Schlussrechnung (Teilschlussrechnung) eine oder mehrere Teilrechnungen zu legen.
- (7) Abschlags(Teil)rechnungen sind aufmaßgerecht zu erstellen. Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie in prüffähiger Form belegt und von uns bestätigt sind und sich auch sonst als ordnungsgemäß erweisen. § 14 Abs. 3 gilt sinngemäß. § 49 Abs. 2 ist zu beachten.
- (8) Vom Abschlags(Teil)rechnungsbetrag (exklusive USt.) werden 7 % Deckungsrücklass einbehalten. Der Auftragnehmer hat in der Abschlags(Teil)rechnung, nicht nur die Summe der Abschlags(Teil)rechnung (exklusive USt.), sondern auch den Deckungsrücklass und die um den Deckungsrücklass verminderte Summe der Abschlags(Teil)rechnung besonders auszuweisen. Von der um den Deckungsrücklass verminderten Summe ist die - ebenfalls gesondert auszuweisende - Umsatzsteuer zu berechnen. Auf Abs. 2 wird besonders verwiesen. Der Deckungsrücklass dient als Sicherstellung gegen Überzahlungen aufgrund von Abschlags(Teil)rechnungen und als Sicherstellung für die Vertragserfüllung. Er wird auch einbehalten, falls eine Zahlung nach Plan vereinbart worden ist. Das in diesem Absatz Ausgeführte gilt bei einer Zahlung nach Plan bezüglich der Berechnung des Deckungsrücklasses, der Umsatzsteuer und des zu Bezahlenden sinngemäß.
- (9) Der Deckungsrücklass wird mit der Schluss- oder (einer zulässigen) Teilschlussrechnung abgerechnet und freigegeben und mit der einschlägigen Rechnung auch fällig. Dies allerdings nur insofern, als er durch erbrachte Leistungen auch gedeckt ist und nach seiner Begleichung noch 10 % vom Rechnungsbetrag für den Haftungsrücklass offen bleiben.
- (10) Vom Abrechnungsbetrag für den gesamten Auftrag (exklusive USt.) behalten wir uns 10 % Hafrücklass ein. Der Hafrücklass dient der Sicherstellung für Gewährleistung und Garantie sowie aller sonstigen Rechte wegen mangelhafter Leistung. Er ist unverzinslich. Grundsätzlich wird er - sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde - für die Dauer der Garantiezeit (bzw. Gewährleistungsfrist) zuzüglich ein Jahr einbehalten. Der Fristenlauf beginnt mit der Übernahme (siehe § 40). Die Fristen sind unabhängig davon anzuwenden, ob wir aus dem Titel der Gewährleistung, der Garantie oder sonstigen Rechtstiteln Rechte wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung geltend machen. Mit der Auszahlung des Hafrücklasses oder der Nichtinanspruchnahme oder der Aufgabe einer für den Hafrücklass gegebenen Sicherheit begeben wir uns nicht an sich bestehender Rechte aus Gewährleistung, Garantie oder sonstiger Rechte wegen mangelhafter Leistung. Bei einem Abrechnungsbetrag bis € 50.000, -- (exklusive USt.) werden wir aus Gründen der Billigkeit unter Umständen einen Haftungsrücklass nicht beanspruchen. Darauf hat der Auftragnehmer keinen Rechtsanspruch.

- (11) Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses (Abs. 10) kann der Auftragnehmer durch eine Bankgarantie abwehren, die den Anforderungen des § 50 entspricht.
- (12) Abschlags(Teil)rechnungen und Regierechnungen werden innerhalb von 30 Tagen beglichen. Ist Zahlung nach Plan vereinbart, so wird wie bei Abschlags(Teil)rechnungen vorgegangen. Schlussrechnungen (Teilschlussrechnungen) werden innerhalb von 60 Tagen bezahlt. Bei Leistungen, deren tatsächlicher Ausführungszeitraum (Zeitraum vom Beginn bis zur Beendigung der Leistung) 3 Monate nicht übersteigt, beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage.

Der Fristenlauf beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Rechnung hat aus dem Deckblatt (=summarische Zusammenfassung der Leistungsinhalte) und den entsprechenden Unterlagen (Aufmaßblätter etc.) zu bestehen. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung jedenfalls nur dann, wenn insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (vergleiche Abs. 1) sowie die besonders vereinbarten Unterlagen beige-schlossen sind und nur Leistungen verrechnet werden, die in dem Zeitraum, für den die Leistung verrechnet werden darf, erbracht worden sind.

Stimmen Rechnungspositionen, insbesondere verrechnete Beträge nicht, so hat sie der Auftragnehmer zu berichtigen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zumindest die fehlerhaften Teile der Rechnung (insbesondere dessen fehlerhaftes Deckblatt) mit fehlerfreiem Inhalt, also in korrigierter Form, neu auszustellen. Korrigierte Deckblätter sind mit demselben Datum zu versehen wie das ursprüngliche Deckblatt. War dessen Datum unrichtig, so ist an dessen Stelle das Datum einzusetzen, das ursprünglich richtigerweise hätte eingesetzt werden müssen. Neu ausgestellte Rechnungsteile, insbesondere das neu ausgestellte Deckblatt, haben den Vermerk „korrigiert“ oder einen anderen entsprechenden Vermerk aufzuweisen. Der Auftragnehmer hat von sich aus erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Wir werden uns bemühen, entdeckte Korrekturerfordernisse spätestens eine Woche vor dem Fälligkeits(end)zeitpunkt dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Die Anweisung der Zahlung erfolgt - unbeschadet des Abs. 2. - innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß korrigierten Rechnung, jedoch nicht vor jener Fälligkeit, die gegeben gewesen wäre, wenn die Rechnung ursprünglich ordnungsgemäß eingelangt wäre. Auf Abs. 2 wird hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen. Mittels Telefax oder E-Mail übermittelte, ordnungsgemäße Rechnungskorrekturen anerkennen wir, wenn die Übermittlung einwandfrei erfolgt.

§ 50 Haftrücklass / Bankgarantie

- (1) Die Einbehaltung des Haftrücklasses (§ 49 Abs. 10) kann der Auftragnehmer dadurch abwehren, dass er für den entsprechenden Betrag als Sicherstellung die Bankgarantie eines Kreditinstituts erbringt, das seine Niederlassung in Österreich hat. Die Bankgarantie muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers erfolgt, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf.

Die Bankgarantie darf nicht auf ausländisches Recht verweisen. Es muss österreichisches Sachrecht auf sie anwendbar sein.

Auch darf sie für Streitigkeiten aus der Bankgarantie oder im Zusammenhang mit ihr keinen ausländischen Gerichtsstand festsetzen.

Es kann als Sicherstellung auch eine gleichwertige Bankgarantie eines Kreditinstitutes des Europäischen Wirtschaftsraumes erbracht werden. Auch sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein und auf Euro lauten. Als gleichwertig betrachten wir insbesondere die Bankgarantie eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes, wenn sie nachstehende Bestimmungen enthält:

1. Die Auszahlung des Haftungsbetrages erfolgt ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf.
 2. Auf alle mit der Bankgarantie in Zusammenhang stehenden privatrechtlichen Fragen ist österreichisches Recht anzuwenden. mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf nicht österreichisches Recht verweisen.
 3. Gerichtsstand für diesbezügliche Streitigkeiten ist Linz.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Gleichwertigkeit ist, dass das Recht der EU (z.B. EuGVVO), ein multilaterales Abkommen (z.B. LGVÜ) oder bilaterales Abkommen mit dem betreffenden Auslandsstaat die Vollstreckbarkeit österreichischer Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen in dem betreffenden Auslandsstaat vorsieht und uns die Rechtsverfolgung in diesem Staat nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen. Ob ein begründeter Fall vorliegt, entscheiden wir in billigem Ermessen. Zweifeln wir die ausreichende Güte der angebotenen Bankgarantie an, so hat uns der Auftragnehmer nachzuweisen, dass ausreichende Güte gegeben ist. Insbesondere hat er auf unser Verlangen auch nachzuweisen, dass das betreffende Bankinstitut in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist.
- (3) Droht die für einen Haftrücklass gegebene Bankgarantie abzulaufen, ehe der Haftungsfall zu bestehen aufgehört hat, so hat der Auftragnehmer eine Verlängerung der Bankgarantie zu erwirken. Die Verlängerung hat mindestens für jenen Zeitraum zu erfolgen, in dem der Haftungsfall problemlos bereinigt werden kann. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir nicht Gefahr laufen, die Sicherung durch eine zureichende Bankgarantie zu verlieren. Die Bankgarantie muss noch mindestens für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Übernahme der Reparatur bzw. des Austausches der gesamten Anlage bestehen. Im Verhältnis zum Auftragnehmer dürfen wir sie nur für jene Mängel abberufen, die innerhalb eines Jahres nach dieser Übernahme neuerlich auftreten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, an Stelle der Verlängerung der Bankgarantie eine neue gleichwertige Bankgarantie zu erbringen. Die verlängerte bzw. die ersatzweise erhaltene Garantie erfasst im Verhältnis zum Auftragnehmer nur die Fälle für die sie verlängert bzw. ersatzweise gegeben wurde. Bei einer er-

satzweise gegebenen Garantie gilt diese Einschränkung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die ursprüngliche Garantie abgelaufen ist bzw. abgelaufen wäre.

Erfüllt der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verlängerung der Bankgarantie nicht und besorgt er auch keine gleichwertige Garantie, so sind wir ohne weitere zusätzliche Voraussetzungen auch dem Auftragnehmer gegenüber berechtigt, die Auszahlung des Haftungsbetrages zu begehren. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit der verlängerten oder der ersatzweise gegebenen Garantie der Haftungsfall nicht bereinigt wird.

Den abgerufenen Betrag haben wir dem Auftragnehmer in dem Ausmaß auszubezahlen, als infolge der Mangelbehebung durch ihn der Grund den Betrag zu behalten, zu bestehen aufgehört hat. Den Betrag müssen wir nicht verzinsen, er wäre denn zu Unrecht abgerufen worden. Diesfalls stehen dem Auftragnehmer Zinsen im Ausmaß des § 16a ABB zu.

- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 schmälern die gegenüber dem Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer gegebenen Rechte auf Abberufung der Bankgarantie in keiner Weise.

§ 51 Zurückhaltung von Zahlungen

- (1) Bezügliches unseres Zurückbehaltungsrechts bei Zahlungen wird auf § 1052 ABGB verwiesen. Wir dürfen die Zahlung vor Übernahme der Leistung (§ 40) auch dann zurückhalten, wenn Teile der zu erbringenden Leistung entgegen dem Terminplan (§ 11) bzw. dem Arbeitsprogramm (§ 19), zu dem Zeitpunkt zu dem sie hätten erbracht werden sollen, noch nicht erbracht worden sind oder nicht in jener Qualität erbracht worden sind, die sie zu diesem Zeitpunkt hätten haben sollen.
- (2) Außerdem steht uns das Recht zu, Zahlungen zurückzubehalten, wenn der Auftragnehmer Dritten Leistungen nicht erbringt, die er auf Grund dieses Vertrages Dritten zu erbringen hat. Dieses Recht steht uns bereits zu, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Auftragnehmer den Dritten die zu erbringende Leistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen wird.
- (3) Das Zurückbehaltungsrecht (Abs. 1 bis 2) endet, sobald der Auftragnehmer seiner Pflicht ausreichend nachgekommen ist und dies bewiesen hat. Wir haben daraufhin unverzüglich die zurückgehaltene Zahlung nachzuholen. Ein Anspruch auf Verzugszinsen besteht bis zu diesem Zeitpunkt nicht.

§ 52 Subauftragnehmer (Subunternehmer / Zulieferer) und deren Vormänner / Rücktrittsrechte / Schadenersatz

- (1) Subauftragnehmer (Subunternehmer, Zulieferer) und deren Vormänner sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu betrachten. Im Übrigen wird auf § 18 ABB verwiesen. Er ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Bieter hat uns im Angebot jene Subunternehmer bekanntzugeben, die er bei der Erfüllung des Auftrags einzusetzen beabsichtigt. Überdies hat er uns mitzuteilen, für welchen Teil bzw. Teile des Auftrags er den bzw. die Subunternehmer einzusetzen beabsichtigt. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen, die er als Subunternehmer einsetzen möchte.

Zur Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntgabe siehe Abs. 4. Erforderliche Subunternehmer - das sind Unternehmer, die für die Eignung des Bieters zwingend erforderlich sind - hat er uns jedenfalls zu nennen.

- (3) Der Bieter hat schon im Angebot jene Subunternehmer zu nennen, auf deren Kapazitäten er sich zum Nachweis seiner Eignung stützt. Er hat dem Angebot den Nachweis beizulegen, dass er über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt. Weiters hat der Bieter schon im Angebot jene Subunternehmer mitzuteilen, die seine Subunternehmer einzusetzen beabsichtigen (= Sub-Subunternehmer) (siehe dazu aber Abs. 13). Entsprechendes gilt bezüglich deren Subunternehmer bis zum Ende der Subunternehmerkette.
- (4) Sofern wir aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur für die von uns als wesentlich festgelegten Teile des Auftrages die Subunternehmer zu nennen sind, sind die einschlägigen Informationspflichten nur bezüglich dieser Subunternehmer gegeben. Erforderliche Subunternehmer (zum Begriff siehe Abs. 2) hat er uns jedenfalls zu nennen.

Nicht wesentliche Teile des Auftrages sind insbesondere jene, deren Ausführung im Hinblick auf die vom Auftragnehmer geschuldete Qualität auch an einen Subunternehmer keine Anforderungen stellt, die über jene Fähigkeiten hinausgehen, die bei jenem Verkehrskreis gewöhnlich vorausgesetzt werden, dem der Subunternehmer, dessen Einsatz beabsichtigt ist, angehört. Dies betrifft insbesondere auch Arbeiten, die von einem durchschnittlichen Teilnehmer dieses Verkehrskreises routinemäßig ohne weiteres erledigt werden können. Weitere Voraussetzung für die Nichtwesentlichkeit ist, dass der Entgeltsanteil, der dem Auftragnehmer für den einschlägigen Auftragsteil gebührt, nicht mehr als 10% der Auftragssumme (ohne USt.) beträgt. Sollen an ein und denselben Subauftragnehmer mehrere solche Auftragsteile vergeben werden, so darf die Summe dieser Auftragsteile diese Grenze nicht übersteigen. Dies gilt auch für eine Arbeitsgemeinschaft, die den Teil ausführen soll.

- (5) Nach Zuschlagserteilung hat uns der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers bekannt zu geben. Deren Einsatz darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Zustimmung oder Ablehnung (siehe Abs. 8) werden unverzüglich erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn wir den Subunternehmer nicht binnen zwei Wochen - gerechnet ab dem Einlangen der Mitteilung bei uns - abgelehnt haben (= Zustimmungsfiktion). Vorstehendes gilt für die gesamte Subunternehmerkette (siehe Abs. 3). Es gilt auch, wenn ein schon im Angebot genannter Subunternehmer nachträglich für Teile des Auftrages eingesetzt werden soll, für die er im Angebot nicht nominiert worden ist. Für die Fälle, in denen der Auftragnehmer Subunternehmer nicht einsetzen darf, gilt die Zustimmungsfiktion nicht. Dies betrifft insbesondere den Fall, in dem wir dem Auftragnehmer vorschreiben, dass er bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführen muss (siehe Abs. 13).

Die nachträgliche Nominierung erforderlicher Subunternehmer (zum Begriff siehe Abs. 2) ist grundsätzlich unzulässig.

- (6) Der Bieter hat schon seinem Angebot Erklärungen beizulegen, in denen sich die Subunternehmer (einschließlich der Subunternehmer einer Subunternehmerkette) verpflichten, die nach Zuschlagserteilung

erforderlichen Mitteilungen bezüglich eines Subunternehmerwechsels oder der Hinzuziehung eines im Angebot nicht genannten Subunternehmers zu machen. Auch der Bieter hat dem Angebot eine besondere Verpflichtungserklärung beizulegen. Dies obwohl sich die einschlägige Verpflichtung unseres Erachtens schon aus der Unterfertigung dieser Geschäftsbedingungen bei Angebotsabgabe ergibt.

Zu Rücktrittsrechten wegen der Verletzung der die Subunternehmer betreffenden Mitteilungspflichten siehe Abs. 19.

- (7) Auf unseren Wunsch hat der Auftragnehmer seine Bezugsquellen für Materialien, insbesondere für Baustoffe, bekannt zu geben. Wir können uns nicht einwandfrei erscheinende Lieferstellen ablehnen.
- (8) Die erforderliche Zustimmung zum Einsatz von Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) dürfen wir nur aus sachlichen Gründen verweigern, so z.B. wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer keine ausreichenden Referenzen vorlegt oder er unzureichende Unterlagen über den (die) Subauftragnehmer vorlegt oder wenn der Subauftragnehmer seinen Sitz in einem Krisengebiet hat und dies die rechtzeitige oder sonst ordnungsgemäße Leistung des Auftragnehmers gefährden kann oder wenn durch die Subvergabe eine Überzahl an Subaufträgen zustande käme. Die Anzahl der Subvergaben und der Subauftragnehmer ist aus Standardisierungsgründen zu minimieren.
- (9) Der Bieter bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen (insbesondere Zertifikate) vorzulegen, die für die Beurteilung von in Aussicht genommenen Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) erforderlich sind.
- (10) Kann der Bieter bzw. Auftragnehmer keine zweifelsfreien Unterlagen über die finanziellen und wirtschaftlichen oder technischen Fähigkeiten von in Aussicht genommenen Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) vorlegen, können wir diese auditieren. Die angemessenen Kosten der Auditierung hat der Bieter bzw. Auftragnehmer zu tragen.
- (11) Der Auftragnehmer hat uns nach Zuschlagserteilung beabsichtigte Subvergaben einschließlich beabsichtigter Subvergaben innerhalb einer Subunternehmerkette (siehe Abs. 3) so rechtzeitig bekanntzugeben, dass deren Ablehnung unsererseits und eine infolgedessen erforderliche Vergabe an einen anderen Subauftragnehmer zu keinen Terminverschiebungen (vgl. § 11) führen. Die Bestimmung gilt entsprechend für Fälle, in denen zwischen Zugang des Angebots und Zuschlagserteilung noch andere oder zusätzliche Subunternehmer nominiert werden dürfen.
- (12) Die Ablehnung einer Subvergabe (einschließlich der in einer Subunternehmerkette) gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf eine Entgeltserhöhung. Führt jedoch eine unberechtigte Ablehnung zu einer unvermeidbaren erheblichen Kostenerhöhung auf Auftragnehmerseite, so ist § 11 Abs. 11 bis 16 sinngemäß anzuwenden. Ob die Ablehnung unberechtigt ist, bestimmt sich nach den vorstehenden Absätzen. Dieser Absatz gilt sinngemäß bezüglich jener Zulieferer, die uns der Auftragnehmer zu nennen hat (Abs. 7).
- (13) Sofern wir in der Ausschreibung festlegen, dass der Auftragnehmer bestimmte kritische Aufgaben selbst durchzuführen hat, darf er für diese Aufgaben keine Subunternehmer einsetzen. Verbundene Unternehmen darf er jedoch einsetzen, falls wir diese nicht aus

sachlichen Gründen (siehe Abs. 8) ablehnen. Entsprechendes gilt, wenn auf Grund der Ausschreibung bei Vorliegen einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft bestimmte kritischen Aufgaben von einem Mitglied dieser Gemeinschaft ausgeführt werden müssen. Das verbundene Unternehmen muss in diesen Fällen die kritischen Aufgaben selbst durchführen. Der Begriff des verbundenen Unternehmens ist nach dem Bundesvergaberecht zu beurteilen.

- (14) Subunternehmer müssen jene Qualifikationen eindeutig erfüllen, die die Ausführung jener Teile der Leistung erfordert, die der Subunternehmer ausführen soll. In diesem Zusammenhang ist insbesondere unseren Spezifikationen genügend Rechnung zu tragen. Falls wir in der Ausschreibung besondere Anforderungen an die auszuführenden Arbeiten oder Arbeitsvorgänge stellen, muss der Subunternehmer diesen voll entsprechen, soweit es um den für ihn auszuführenden Leistungsteil geht. Insbesondere muss er den im Auftrag bezüglich der Arbeiten und Arbeitsvorgänge konkret umschriebenen qualitativen Anforderungen genügen. Entsprechendes gilt für eine Subunternehmerkette.

Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat seine Subunternehmer dazu zu verpflichten, dass sie ihrerseits nur Subunternehmer (=Sub-Subunternehmer) einsetzen, die die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Es steht dem Bieter bzw. Auftragnehmer - sofern er nicht selbst den Vergabevorschriften des Bundesvergaberechts unterliegt - jedoch nach Belieben frei, stattdessen seinem Subunternehmer den Einsatz von weiteren Subunternehmern (= Sub-Subunternehmern) vertraglich zu untersagen.

- (15) Eine Subvergabe nach Zuschlagserteilung (nachträgliche Subvergabe, ob Subunternehmerwechsel oder Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers) kommt nur in Frage, wenn der Nominierte zumindest jene Voraussetzungen erfüllt, die beim Zuschlag für die auszuführende Leistung maßgeblich war. Der Nominierte muss mindestens jenen Anforderungen entsprechen, denen derjenige (bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten) zu entsprechen hat, an dessen Stelle der Nominierte die Leistung ausführen soll.

Besitzt der ursprünglich für die Leistung Vorgesehene darüber hinausgehende Qualitäten, die für die Durchführung des Auftrages von erheblicher Bedeutung sind, so sind diese maßgebend. Bezüglich der Qualifikation spielt es keine Rolle, ob der Nominierte an die Stelle eines anderen Subunternehmers treten soll oder Aufgaben durchführen soll, die auf Grund des Zuschlags der Auftragnehmer durchführen sollte.

Alle nicht sachlich gerechtfertigten Nachnominierungen haben zu unterbleiben. Unsachlich ist eine Nachnominierung insbesondere dann, wenn sie ohne objektiven, sachlich nachvollziehbaren Grund erfolgt.

Keinesfalls darf der Auftragnehmer nachträgliche Subvergaben anstreben, die uns im Vergleich zur Lage beim Zuschlag schlechter stellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Bestbieterprinzip. Wir dürfen eine Subvergabe auch aus beliebigen anderen sachlichen Gründen (siehe Abs. 8) ablehnen. Soweit schon nach der Ausschreibung eine Subvergabe unzulässig ist, darf sie auch nachträglich nicht erfolgen. - Zum Rücktrittsrecht siehe Abs. 19.

Zur prinzipiellen Unzulässigkeit der nachträglichen Nominierung erforderlicher Subunternehmer siehe Abs. 5.

(16) Der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer ist so zu gestalten, dass er dem Auftragnehmer eine problemlose Abwicklung des zwischen ihm und uns geschlossenen Vertrages ermöglicht. Insbesondere ist der Subunternehmer dazu zu verpflichten, in jener Qualität zu leisten, die es dem Auftragnehmer ermöglicht, seinerseits in der uns geschuldete Qualität zu leisten. Zudem ist im Vertrag mit dem Subunternehmer insbesondere festzuhalten, dass uns auch ihm gegenüber das Recht auf begleitende Kontrolle (vgl. § 9) zusteht.

(17) Wir begeben uns dadurch, dass wir dem Einsatz bestimmter Subauftragnehmer (Subunternehmer und Zulieferer) oder Subsubauftragnehmer zustimmen, keiner wie immer gearteten Rechte, insbesondere nicht solcher, die die Rechtzeitigkeit oder geschuldete Qualität der Leistung des Auftragnehmers betreffen. Insbesondere begeben wir uns dadurch keiner Kontrollrechte (siehe auch Abs. 16).

(18) Der Auftragnehmer hat die Arbeiten seiner Subunternehmer zu koordinieren.

(19) Verstößt der Bieter bzw. Auftragnehmer gegen die in diesem Paragraphen festgeschriebenen Mitteilungspflichten betreffend die Subunternehmer und deren Subunternehmer in einem schwerwiegenden Ausmaß, so sind wir berechtigt, den Vertrag zur Gänze aufzulösen. Das Rücktrittsrecht ist jedenfalls dann gegeben, wenn wir bei Kenntnis der fehlerhaften oder unterlassenen Mitteilung dem Auftragnehmer schon auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder der Ausschreibung das Anbot hätten ausscheiden dürfen. Hat nach Zuschlagserteilung ein Subunternehmerwechsel oder die Heranziehung eines im Angebot nicht bekanntgegebenen Subunternehmers stattgefunden (siehe Abs. 5), so ist zu prüfen, ob das Anbot hätte ausgeschieden werden dürfen, wenn die Mitteilungspflicht schon im Vergabeverfahren verletzt worden wäre. Unser Rücktrittsrecht ist jedoch nicht auf Fälle beschränkt, in denen wir das Anbot hätten ausscheiden dürfen. Wir können statt vom gesamten Vertrag auch bloß von jenem Teil bzw. den Teilen der geschuldeten Leistung zurücktreten, der (die) vom schwerwiegenden Verstoß gegen die Meldepflicht betroffen ist (sind).

Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer gegen die bezüglich der Zulieferer (Abs. 7) statuierten Mitteilungspflichten verstößt.

(20) Stimmen wir einer Subvergabe nach Zuschlagserteilung berechtigter Weise (vgl. Abs. 8) nicht zu und ist infolgedessen der Auftragnehmer nicht in der Lage, den gesamten Auftrag im Wesentlichen auszuführen bzw. ordnungsgemäß auszuführen, so sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Wir können statt vom gesamten Vertrag auch bloß von jenem Teil bzw. den Teilen der geschuldeten Leistung zurücktreten, die der Auftragnehmer nicht in der Lage ist entsprechend auszuführen. Ist die Ausführung des Vertrages nicht im Wesentlichen betroffen, so steht uns nur der Rücktritt von jenen Teilen zu, die der Auftragnehmer nicht im Stande ist auszuführen bzw. ordnungsgemäß auszuführen. Das Recht aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wird durch die vorgehende Bestimmung nicht eingeschränkt.

Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn der Auftragnehmer infolge der Ablehnung eines Zulieferers (Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8) den Auftrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchführen kann.

(21) Bezüglich der Rückabwicklung einer Leistung aufgrund dieses Paragraphen ist § 42 Abs. 19 und 20 sinngemäß anzuwenden.

§ 53 Besondere Bestimmungen für Rahmenverträge (Laufzeit, Rahmenbeträge, Abrufe, Leistungspflicht, Arbeitsbeginn, Verzug/Leistungsverweigerung, Pönale, Rechnungslegung, Nachforderungen)

(1) Das in einer Rahmenvereinbarung für die Rahmenzeit genannte (d.h. in Aussicht gestellte) Auftragsvolumen (= Rahmenbetrag) gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf Abruf bzw. auf Abruf in der genannten Größe. Es beruht auf Schätzungen.

Eine Über- oder Unterschreitung der genannten Größe berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise.

Die Absätze 3 bis 8 des § 30 gelten für Rahmenverträge nicht.

(2) Die einzelnen Abrufe sind unterschiedlich. Sie richten sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf.

(3) Wir behalten uns Abrufe über den Rahmenbetrag hinaus vor.

(4) Die Einzelabrufe zum vereinbarten Rahmen (Abs. 1) erfolgen durch uns auf Grund des Inhalts dieser Vereinbarung, insbesondere auf Basis der vereinbarten Preise, sowie der technischen, kaufmännischen und rechtlichen Bedingungen dieses Vertrages. Die im Leistungsverzeichnis für die Einheitspreise angeführten Positionen umschreiben jene Leistung, die im Fall des Abrufes zu erbringen ist.

(5) Bezüglich der erforderlichen Arbeitsgeräte (wie z.B. Pflug, Fräse etc.) gilt § 29 Abs. 11., unabhängig davon, ob es sich um Regiearbeiten handelt oder nicht. Bezüglich der Preise wird auf § 47 verwiesen.

(6) Der Auftragnehmer ist zur Leistung innerhalb der vereinbarten Region verpflichtet. Wird er innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Rahmenvertrages mit einschlägigen Arbeiten in Gebieten beauftragt, die an diese Region angrenzen, so gelten auch dafür – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Bedingungen des gegenständlichen Rahmenvertrages. Besteht mit dem Auftragnehmer auch für die andere Region ein Rahmenvertrag, so ist dieser anzuwenden. Es steht uns frei in der allen Regionen auch andere Firmen zu beauftragen.

Bei Bedarf hat uns der Auftragnehmer auch für Störungsbehebungen zur Verfügung zu stehen.

(7) Bei der Baueinleitung und Begehung der jeweiligen Baustelle werden Baubeginn und Detailtermine zwischen dem Auftragnehmer und uns einvernehmlich festgelegt. Der Auftragnehmer hat jedoch – sofern bei der Baueinleitung nichts anderes festgelegt wird – mit den Arbeiten spätestens am 6. Arbeitstag nach der Baueinleitung zu beginnen.

(8) Gerät der Auftragnehmer mit dem Beginn der Arbeiten, zu denen er auf Grund eines Abrufes verpflichtet ist, in Verzug oder verweigert er die Leistung, so können wir unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Abruf zurücktreten. Ohne Nachfrist steht uns das Rücktrittsrecht bei Leistungsverweigerung und in den Fällen zu, in denen die Leistung wegen des Verzugs für uns nicht mehr von Interesse ist. In all den Fällen sind wir auch berechtigt,

vom Rahmenvertrag für den Rest seiner Laufzeit zurückzutreten.

- (9) Unbeschadet der einschlägigen sonstigen Bestimmungen des § 45 heben wir bei Verzug nachstehende Vertragsstrafe (Pönale) ein: Beginnt der Auftragnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt (siehe Abs. 8) nicht mit den Arbeiten (Leistungsverzug), haben wir das Recht auf eine Vertragsstrafe von jeweils 1 % pro angefallenem Tag, maximal jeweils 10 % und zwar jeweils gerechnet von jenem Betrag, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Abrufs verrechnet werden darf. Diese Bestimmung gilt für jeden Abruf. Sie ist auch auf Fälle entsprechend anzuwenden, in denen der Auftragnehmer die Arbeiten unberechtigt mindestens einen Tag unterbricht. Für den Fall, dass der Abruf nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt wird, entscheiden wir einen Streit über jenen Betrag, der der Pönaleberechnung zu Grunde zu legen ist, nach billigem Ermessen.

Hält der Auftragnehmer die Fälligkeit der Fertigstellung trotz Verzugs mit dem Arbeitsbeginn bzw. trotz einer unberechtigten Unterbrechung ein, so werden wir von dem Pönale Absehen, wenn uns keine Nachteile aus dem Verzug bzw. der Unterbrechung entstehen. Die Beweislast für den Nichteintritt von Nachteilen trägt der Auftragnehmer.

- (10) Gewährleistungs- und Garantiefristen (vgl. § 42), beginnen bei Rahmenverträgen ab dem Ende der Rahmenzeit zu laufen. Erfolgt die Übernahme der Leistung (§ 40) erst nach Ablauf der Rahmenzeit, so löst erst dieser spätere Zeitpunkt den Fristenlauf aus. Bezüglich der Übernahme siehe § 40.
- (11) Für die Durchführung eines jeden Abrufs ist eine Rechnung zu legen. Die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung sowie der Zahlungsbedingungen gemäß den §§ 49 und 50 sind zu beachten.
- (12) Mit den vereinbarten Einheitspreisen sind sämtliche im Leistungsverzeichnis angeführten Leistungen abgegolten. Nachforderungen über das Vereinbarte hinaus werden nicht anerkannt. Insbesondere weisen wir Nachforderungen zurück, die darauf beruhen, dass für den Auftragnehmer Unklarheiten über die Ausschreibung (insbesondere Leistungspositionen), die Durchführung der Arbeiten oder die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages bestehen bzw. bestanden haben.
- (13) Wir haben das Recht auf einen Hafrücklass in der Höhe von 5 % von der Rahmensumme. Diese Haftung kann durch eine Bankgarantie in der Höhe des Hafrücklasses abgelöst werden. Die Bankgarantie ist spätestens mit der Rechnung für den ersten Abruf vorzulegen. Die Laufzeit der Garantie beträgt 5 Jahre. Für die Garantie gelten die Bestimmungen des § 50.

Bleibt die Summe der Beträge der einzelnen Abrufe wesentlich hinter dem in Aussicht gestellten Rahmen zurück, so sind wir bereit, über eine angemessene Herabsetzung der Höhe des Hafrücklasses und des Garantiebriefes in Verhandlungen zu treten. Bei mangelnder Einigung bestimmen wir die Herabsetzung nach billigem Ermessen.

§ 54 Auftragnehmerbeurteilungssystem bei Rahmenverträgen

Wesentliche oder in Summe als wesentlich geltende Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen registrieren wir insbesondere in einem Auftragnehmerbeurteilungssystem. Sie können zur temporären oder gänzlichen Sperre des Auftragnehmers führen.

§ 55 Veröffentlichungen / Information Dritter / Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

- (1) Wir behalten uns das Recht vor, Veröffentlichungen über die Anlage oder deren Teile vorzunehmen. Der Auftragnehmer, seine Subunternehmer und seine Zulieferer dürfen dies nur nach unserer schriftlichen Zustimmung. Die Vorgenannten dürfen ohne diese Zustimmung insbesondere auch weder Filme, Fotografien, noch dergleichen zu Zwecken der Veröffentlichung (auch nicht zu Vorträgen) anfertigen. Ebenso wenig dürfen sie Dritten Auskünfte über das Bauvorhaben geben. Das Gleiche gilt für Auskünfte über unsere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen, in die sie infolge des Bauvorhabens Einblick erhalten. Letzteres gilt insbesondere auch für widerrechtlich verschaffte Informationen.
- (2) Sind wir dem Auftragnehmer zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, so dürfen wir dennoch Dritten Informationen geben, sofern dies im Behördenverkehr oder zum Betrieb, zur Wartung oder Reparatur der Anlage und dergleichen erforderlich ist.
- Dies gilt insbesondere, wenn wir infolge Leistungsstörung seitens des Auftragnehmers einen Dritten mit Arbeiten betrauen sowie nach Ablauf der Garantiezeit.
- (3) Auf § 20 ABB (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) und § 21 ABB (Datenschutz) wird hiermit besonders verwiesen.

§ 56 Bodenfunde

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Vorschriften über Bodenfunde zu beachten. Er wird hiermit insbesondere auf § 8 (Zufallsfunde von Bodendenkmälern) und § 9 (Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle und der Funde von Bodendenkmälern) des DMSG (= Denkmalschutzgesetz) aufmerksam gemacht. Die Begriffe „Denkmal“ und „Kulturgut“ sind im Sinne des DMSG gleichbedeutend (§ 1 Abs. 11 DMSG). Resultieren aus der Beachtung dieser Vorschriften Bauverzögerungen, so ist § 11 Abs. 11 bis 16 entsprechend anzuwenden.

§ 57 Entdeckung von Explosivkörpern

Werden Explosivkörper im Baustellenbereich gefunden, so hat der Auftragnehmer im Gefährdungsbereich die Arbeiten sofort einzustellen und uns und die zuständigen Behörden unverzüglich zu verständigen.

Anhang I (Erdgasniederdruckleitungen)
Besondere Teile der LeBau (im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. a für den Gasleitungsbau)

(1) Zu den besonderen Teilen der LeBau im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. a zählen:

1. unsere speziellen technischen Ausführungsrichtlinien mit dem Titel „Richtlinien Netz“:

- RG11005 Personalqualifikation
- RG15004 Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsmittel – Ausstattung und Übergabe
- RG15005 Richtlinie für Arbeiten in engen Räumen
- RG21004 Spezifikation für Vermessungsarbeiten Darstellung der Anlagen in den Planwerken
- RG21005 Mitverlegung von Kabeln in der Gasleitungskünette
- RG38004 Technische Ausführungsrichtlinie für OGV-Hauptleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck von ≤ 10 bar
- RG38005 Technische Ausführungsrichtlinie für Hausanschlussleitungen ≤ 5 bar
- RG38006 Druckprüfung von Erdgasleitungen mit einem max. zulässigen Betriebsdruck (MOP) bis ≤ 10 bar
- RG41006 Schutzmaßnahmen für Erdgasanlagen bei Bauvorhaben im Nahbereich
- RG46001 In- und Außerbetriebnahme sowie Arbeiten an Erdgasleitungen aus PE und PVC

und

2. folgende Regelwerke:

- ÖVGW G B430 Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen
- ÖVGW G E100 Erdgasleitungen Allgemeine Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen
- ÖVGW G E101 Druckprüfung von Erdgasleitungen
- ÖVGW G E110 Erdgasleitungen aus PE Spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen aus PE
- ÖVGW G E120 Erdgasleitungen aus Stahl Spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen aus Stahl
- ÖVGW G E130 Grabenlose Verfahren - Spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung, Rehabilitation und Prüfung von Erdgasleitungen mittels grabenloser Verlegetechnik
- ÖVGW G E131 Grabenlose Rehabilitation von Erdgasleitungen – Gewebeschlauchrelining-Verfahren (Anwendung auf Erdgasleitungen mit $\geq DN 80$ und $MOP \leq 5$ bar)
- ÖVGW G E132 Grabenlose Rehabilitation von Erdgasleitungen – Gewebeschlauchrelining-Verfahren (Anwendung auf Hausanschlussleitungen $\leq DN 65$ und $MOP \leq 1$ bar)
- ÖVGW G E133 Grabenlose Rehabilitation von Erdgasleitungen – PE-Reliningverfahren ohne Ringraum (Anwendung auf Erdgasleitungen mit $DN \leq 400$ und $MOP \leq 6$ bar)
- ÖVGW G E134 Grabenlose Rehabilitation von Erdgasleitungen – PE-Reliningverfahren mit Ringraum (Anwendung auf Erdgasleitungen mit $MOP \leq 10$ bar)
- ÖVGW G E135 Grabenlose Rehabilitation von Erdgasleitungen – Aufweit- / Ziehverfahren & Berstlining-Verfahren
- ÖVGW G E136 Grabenlose Verlegung von Erdgasleitungen – Nicht steuerbare Verfahren
- ÖVGW G E137 Grabenlose Verlegung von Erdgasleitungen – Steuerbare Verfahren
- ÖVGW G E151 Hausanschlussleitungen Spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Hausanschlussleitungen
- ÖVGW G O310 Personalqualifikation, Aus- und Weiterbildung
- ÖNORM B 2533 Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinie

sowie

3. Sonstige Regelwerke, deren Befolgung wir mit dem Auftragnehmer vereinbaren, wie z.B. der Deutschen Vereinigung für Gas- und Wasserfach (DVGW) des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik bzw. des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE).

(2) Der Text der in Abs. 1 Zif. 1 angeführten Regelwerke ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://powershare.energieag.at/index.php/s/9y8HqcEMTdXrDCX>

Auf Verlangen des Auftragnehmers übermitteln wir das entsprechende Passwort zum Öffnen der Dokumente. Andere Regelwerke hat er sich selbst zu besorgen.

(3) Zur maßgeblichen Fassung siehe § 1 Abs. 4. Nachträgliche Änderungen bringen wir dem Auftragnehmer zur Kenntnis. Er hat sie zu befolgen. Auf § 6 ABB wird verwiesen.

Anhang II (Niederspannungsleitungen)

Besondere Teile der LeBau (im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. b für den Bau von Niederspannungsleitungen)

- (1) Zu den besonderen Teilen der LeBau im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. b zählen unsere speziellen technischen Ausführungsrichtlinien mit dem Titel „Richtlinien Netz“:
 1. R15001 Verhalten bei Störungen mit Ölaustritt
 2. R35002 Niederspannungs-Freileitung
 3. R36001 Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln
- (2) Der Text der in Abs. 1 Zif. 1 angeführten Regelwerke ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://powershare.energieag.at/index.php/s/9y8HqcEMTdXrDCX>
Auf Verlangen des Auftragnehmers übermitteln wir das entsprechende Passwort zum Öffnen der Dokumente. Andere Regelwerke hat er sich selbst zu besorgen.
- (3) Zur maßgeblichen Fassung siehe § 1 Abs. 4. Nachträgliche Änderungen bringen wir dem Auftragnehmer zur Kenntnis. Er hat sie zu befolgen. Auf § 6 ABB wird verwiesen.

Anhang III (Mittelspannungsleitungen)

Besondere Teile der LeBau (im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. c für den Bau von Mittelspannungsleitungen)

- (1) Zu den besonderen Teilen der LeBau im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. c zählen unsere speziellen technischen Ausführungsrichtlinien mit dem Titel „Richtlinien Netz“:
 1. R15001 Verhalten bei Störungen mit Ölaustritt
 2. R35001 Errichtung von Mittelspannungs-Freileitungen
 3. R36001 Verlegung von Energie -, Steuer- und Messkabeln
 4. R42001 Netzführung im HS- und MS- Netz
- (2) Der Text der in Abs. 1 Zif. 1 angeführten Regelwerke ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://powershare.energieag.at/index.php/s/9v8HqcEMTdXrDCX>
Auf Verlangen des Auftragnehmers übermitteln wir das entsprechende Passwort zum Öffnen der Dokumente. Andere Regelwerke hat er sich selbst zu besorgen.
- (3) Zur maßgeblichen Fassung siehe § 1 Abs. 4. Nachträgliche Änderungen bringen wir dem Auftragnehmer zur Kenntnis. Er hat sie zu befolgen. Auf § 6 ABB wird verwiesen.

Anhang IV (Hochspannungsleitungen)

Besondere Teile der LeBau (im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. d für den Bau von Hochspannungsleitungen)

- (1) Zu den besonderen Teilen der LeBau im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. d zählen unsere speziellen technischen Ausführungsrichtlinien mit dem Titel „Richtlinien Netz“:
 1. R15001 Verhalten bei Störungen mit Ölaustritt
 2. R35003 Ausführung von 110-kV-Masterdungsanlagen
 3. R42001 Netzführung im HS- und MS- Netz
- (2) Der Text der in Abs. 1 Zif. 1 angeführten Regelwerke ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://powershare.energieag.at/index.php/s/9y8HqcEMTdXrDCX>
Auf Verlangen des Auftragnehmers übermitteln wir das entsprechende Passwort zum Öffnen der Dokumente. Andere Regelwerke hat er sich selbst zu besorgen.
- (3) Zur maßgeblichen Fassung siehe § 1 Abs. 4. Nachträgliche Änderungen bringen wir dem Auftragnehmer zur Kenntnis. Er hat sie zu befolgen. Auf § 6 ABB wird verwiesen.

Anhang V (Lichtwellenleiteranlagen)

Besondere Teile der LeBau (im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. e für den Bau von Lichtwellenleiteranlagen)

- (1) Zu den besonderen Teilen der LeBau im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 6 lit. e zählen unsere speziellen technischen Ausführungsrichtlinien mit dem Titel „Richtlinien Netz“:
 1. FTTH Verlegerichtlinie
- (2) Der Text der in Abs. 1 Zif. 1 angeführten Regelwerke ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://powershare.energieag.at/index.php/s/9y8HqcEMTdXrDCX>
Auf Verlangen des Auftragnehmers übermitteln wir das entsprechende Passwort zum Öffnen der Dokumente. Andere Regelwerke hat er sich selbst zu besorgen.
- (3) Zur maßgeblichen Fassung siehe § 1 Abs. 4. Nachträgliche Änderungen bringen wir dem Auftragnehmer zur Kenntnis. Er hat sie zu befolgen. Auf § 6 ABB wird verwiesen.

Anhang VI (Sicherheitsmanagement)

- (1) Die Sicherheit betreffende Betriebsanweisungen im Sinne des § 4 Abs. 11 sind:
1. BASI-001 Einsatz von Leitern im Bereich elektrischer Anlagen und Erdgasleitungsanlagen
 2. BASI-002 Arbeiten in sauerstoffreduzierten Atmosphären
 3. BASI-003 Kettensägearbeiten im Arbeitskorb durch Sägeführer und Helfer
 4. BASI-004 Arbeiten mit asbesthaltigen Werkstoffen
 5. BASI-005 Stapler
 6. BASI-006 Lauf-, Bock- und Portalkräne
 7. BASI-007 LKW-Kräne
 8. BASI-008 Gerüste
 9. BASI-009 Fahrbare Gerüste
 10. BASI 010 Fahrbare Hubarbeitsbühnen
- (2) Der Text der in Abs. 1 Zif. 1 angeführten Regelwerke ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://powershare.energieag.at/index.php/s/8L3SwwHwmTtGaMA>
- (3) Zur maßgeblichen Fassung siehe § 1 Abs. 4. Nachträgliche Änderungen bringen wir dem Auftragnehmer zur Kenntnis. Er hat sie zu befolgen. Auf § 6 ABB wird verwiesen.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden.

Der Auftragnehmer:

Datum

Unterschrift